



Materialien zur Kammerversammlung am 21. September 2020 in Dresden

zu TOP 5: Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2019

zu TOP 7: Kassenbericht des Schatzmeisters

zu TOP 11 und
TOP 13: Nachtragshaushalt 2020 und Haushaltsplan für das Jahr 2021

zu TOP 12: Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag 2021

zu TOP 14: Beschlussfassung über - Änderung der Gebührenordnung
- Änderung der Wahlordnung zur Wahl des
Vorstandes
- Änderung der Wahlordnung zur Wahl der
Vertreter in der Satzungsversammlung

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Vortrag: „Erste Erfahrungen mit der elektronischen Verfahrensakte in der sächsischen Justiz“, Birgit Ackermann, Leiterin des Projekts elektronische Verfahrensakte im SMJuDEG
5. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2019
6. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über
 - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
11. Nachtragshaushalt 2020 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021
13. Haushaltsplan 2021 und Beschlussfassung
14. Beschlussfassung über
 - Änderung der Gebührenordnung
 - Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
 - Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung
15. Verschiedenes

Jahresbericht 2019 des Präsidenten der RAK Sachsen gem. § 81 Abs. 1 BRAO

I - Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahl der RAK Sachsen ging im Jahr 2019 erneut zurück. Zum 31.12.2019 zählte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 4.623 Mitglieder (2018: 4.673) und damit im Vergleich zu 2018 1,1 % weniger. 43 Mitglieder sind

Nur-Syndikusrechtsanwälte, 167 Mitglieder sind als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

Unter den Mitgliedern waren weiter 41 Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und 12 europäische

Rechtsanwälte bzw. WHO-Rechtsanwälte (§ 206 BRAO).

Näheres zeigt die folgende Tabelle:

	2019	2018	Vergleich 2019 zu 2018	Vergleich in Prozent 2019 zu 2018
Mitglieder insgesamt	4623	4673	- 50	- 1,1 %
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (inkl. SyndikusRAe)	4570	4621	- 51	- 1,1 %
Rechtsanwälte	2789	2832	- 43	- 1,5 %
Rechtsanwältinnen	1571	1607	- 36	- 2,2 %
NUR Syndikusrechtsanwältinnen/e	43	33	+ 10	+ 30,3 %
Syndikusrechtsanwälte/-innen neben RA-Zulassung	167	149	+ 18	+ 12,1 %
europäische + WHO Rechtsanwälte	12	12	+/- 0	+/- 0 %
Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	41	40	+ 1	+ 2,5 %
Neuzulassungen	151	123	+ 28	+ 22,8 %
aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Kammerbezirken	20	25	- 5	- 20,0 %
ausgeschiedene Mitglieder insgesamt	224	189	+ 35	+ 18,5 %
ausgeschiedene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	220	183	+ 37	+ 20,2 %
Verzichte auf die Zulassung (beinhaltet auch Syndikusrechtsanwälte/-innen)	161	141	+ 20	+ 14,2 %
Widerrufe	12	4	+ 8	+ 200 %
in anderen Kammerbezirken Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen	36	31	+ 5	+ 16,1 %
verstorbene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	11	7	k. A.	k. A.
ausgeschiedene europäische + WHO RAe	2	1	+ 1	+ 100 %
ausgeschiedene Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	2	5	- 3	- 60 %

Die Altersstruktur und das Geschlechterverhältnis der sächsischen Anwaltschaft 2019 ergeben sich aus folgender Tabelle. Beinhaltet sind hier ebenfalls ausländische und alle Syndikusrechtsanwälte/-innen. Auszugehen ist von einer Gesamtzahl 4.582, davon Gesamtzahl 1.668 der Rechtsanwältinnen, Syndikus-

rechtsanwältinnen und ausländischen Rechtsanwältinnen.

rechtsanwältinnen und ausländischen Rechtsanwältinnen.

Jahrgang	Gesamt	davon RAinnen	RAinnen in Bezug auf Jahrgang in %	Anteil des Jahrgangs an Gesamtzahl der RA/RAinnen in %
1928 – 1930	3	0	0 %	0,1 %
1931 – 1940	20	2	10 %	0,4 %
1941 – 1950	157	33	21 %	3,4 %
1951 – 1960	651	163	25 %	14,2 %
1961 – 1970	1335	389	29,1 %	29,1 %
1971 – 1980	1710	735	43 %	37,3 %
1981 – 1990	631	305	48,3 %	13,8 %
1991 – 1994	75	41	54,7 %	1,6 %

Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte
(ohne Syndikusrechtsanwälte)
in den Landgerichtsbezirken zum
31.12.19¹

	Anzahl der Rechtsanwälte/-innen
Chemnitz	638
Dresden	1522
Görlitz	266
Leipzig	1752
Zwickau	335

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
mit weiteren Berufsqualifikationen
nach Landgerichtsbezirken

	Steuerberater /-in	Vereidigte Buchprüfer /-in	Wirtschaftsprüfer/-in
Landgericht Chemnitz	1	0	0
Landgericht Dresden	16	1	3
Landgericht Görlitz	3	1	0
Landgericht Leipzig	15	2	3
Landgericht Zwickau	3	1	0

Abteilung Zulassung

Die Zulassungsabteilung, welche u.a. für die Entscheidungen über Zulassung oder Widerruf zuständig ist, besteht aus 5 Mitgliedern des Vorstandes unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Stephan Cramer. Im Berichtszeitraum 2019 traf die Abteilung die Beschlüsse in Sitzungen oder nach erforderlichenfalls vorheriger persönlicher Besprechung im Umlaufverfahren. Zudem standen die Abteilungsmitglieder der Geschäftsstelle der Kammer bei Fragen zur Verfügung.

Schwerpunkte der Entscheidungen der Abteilung waren im Berichtszeitraum 2019 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder als Rechtsanwalts-gesellschaft sowie der Widerruf der Zulassung bei Vermögensverfall oder die Versagung von Zulassungsanträgen im Einzelfall.

II – Vorstandsarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes trafen sich 2019 zu 7 Sitzungen. Zusätzlich beriet sich das Präsidium in 10 Sitzungen, wovon eine Sitzung gemeinsam mit den Präsidien der RAK Thüringen und der RAK Sachsen-Anhalt in Halle durchgeführt wurde.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen fand am 25.03.2019 in Dresden statt.

1 Anzumerken ist hier, dass die Zahl im Vergleich zu der obigen tabellarischen Darstellung abweicht. Es gibt auch zugelassene RA ohne Gerichtsordnung, da sie sich z. B. im Berufsausübungsverbot befinden oder ein Kanzleisitzbefreiung nach § 29 / 29a BRAO erhalten haben.

Abteilungen und Arbeitsgruppen des Vorstandes der RAK Sachsen:

Der Vorstand der RAK Sachsen arbeitete 2019 in folgenden Abteilungen gem. § 77 BRAO:

Berufsrechtsabteilung I (Buchstabe A-H)

Gerhild Sailer, Leipzig
(Vorsitz bis März 2019)
Phillip Lange, Leipzig
Dagmar Perchwitz, Delitzsch
(bis März 2019)
Frank Stange, Dresden
(Vorsitz ab April 2019)
Franz-Josef Schillo, Dresden
(bis März 2019)
Alexandra Weiß, Dresden
(ab April 2019)

Berufsrechtsabteilung II (Buchstabe I-P)

Dr. Stephan Cramer, Dresden
(Vorsitz)
Volker Backs, Dresden
(bis März 2019)
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Peggy Thiedig, Dresden
(ab April 2019)
Jan Weidemann
(ab April 2019)
Renè Zich, Görlitz

Berufsrechtsabteilung III (Q-Z)

Heike Bruns, Chemnitz (Vorsitz)
Curt Matthias Engel, Leipzig
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung

Roland Gross, Leipzig (Vorsitz)
Volker Backs, Dresden
Uta Modschiedler, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
Renè Zich, Görlitz

Abteilung Zulassung

Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vorsitz)
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden
Uwe Winkler, Dresden

Abteilung Fachanwaltszulassungen

Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vorsitz)
Heike Bruns, Chemnitz
Phillip Lange, Leipzig
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz

Jan Weidemann, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

Abteilung Abwicklung

Dr. Detlef Haselbach, Dresden (Vorsitz)
Jan Weidemann, Dresden
Curt-Matthias Engel, Leipzig

Vermittlungsabteilung

Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
Curt-Matthias Engel, Leipzig
Uta Modschiedler, Dresden
Dagmar Perchwitz, Delitzsch
(bis März 2019)

Ausbildungsabteilung

Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
Uta Modschiedler, Dresden
Phillip Lange, Leipzig
Peggy Thiedig, Dresden (ab April 2019)

Abteilung Geldwäscheaufsicht

Franz-Josef Schillo, Dresden (Vorsitz)
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Matthias Schumann, Chemnitz
Uwe Winkler, Dresden

Folgende Arbeitsgruppen des Vorstandes gab es im Berichtszeitraum:

AG Juristenausbildung

Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Christoph Möllers, Dresden
Phillip Lange, Leipzig
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz

AG Fortbildung (Mitglieder und Mitarbeiter)

Dr. Christoph Munz, Dresden
Dagmar Perchwitz, Delitzsch
(bis März 2019)
Peggy Thiedig, Dresden
(ab April 2019)
Alexandra Weiß, Dresden

AG Elektronischer Rechtsverkehr

Martin Abend, Dresden
Volker Backs, Dresden
Curt Matthias Engel, Leipzig
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Heike Bruns, Chemnitz
(bis März 2019)
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

AG Öffentlichkeitsarbeit

Heike Bruns, Chemnitz
Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Sabine Fuhrmann, Leipzig
Markus M. Merbecks, Chemnitz
(ab April 2019)
Matthias Schumann, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Datenschutz

Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Matthias Schumann, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Legal Tech

Volker Backs, Dresden
Heike Bruns, Chemnitz
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann
Alexandra Weiß, Dresden

AG Demokratieerziehung

Dr. Stephan Cramer, Dresden
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Uta Modschiedler, Dresden
Renè Zich, Görlitz

Anlassbezogen bildete der Vorstand einzelne Projektgruppen.

1. Schwerpunkte im Jahr 2019

Im vergangenen Jahr fand die Wahl des Vorstandes erstmalig als elektronische Wahl statt. Turnusmäßig endete die Legislatur von 12 Vorstandsmitgliedern Ende März 2019. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2017, 1121) wurde § 64 BRAO dahingehend geändert, dass die bislang in der Kammerversammlung stattfindende Präsenzwahl der Vorstandsmitglieder nunmehr als Briefwahl bzw. als elektronische Wahl durchzuführen ist. Diese Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017 kam im vergangenen Jahr erstmals für die RAK Sachsen zur Anwendung. In Vorbereitung dazu beschloss die Kammerversammlung 2018 eine Wahlordnung, die als Grundform die elektronische Wahl vorsieht. Der bereits im September 2018 berufene Wahlausschuss beschloss, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen. Mitglieder des Wahlausschusses waren Herr Klaus Ingensiep (Vorsitzender), Herr Dr. Christoph Munz (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Stefan Ansgar Strewé, denen für ihre Tätigkeit und ihr Engagement nochmals auch an dieser

Stelle gedankt wird.

Zur Wahl waren 14 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen. In der Zeit vom 11.02. bis 03.03.2019 konnten die Kammermitglieder ihre Stimmen auf einer elektronischen Wahlplattform abgeben. Die RAK Sachsen beauftragte für die Durchführung der elektronischen Wahl einen technischen Dienstleister, dessen angebotenes Wahlsystem eine Zertifizierung des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie) aufweist. Zudem überzeugte sich der Wahlausschuss von der Übereinstimmung des Wahlsystems mit den technischen Anforderungen nach der Wahlordnung der RAK Sachsen.

Die Wahlbeteiligung betrug 12,01 %, welche über der Beteiligung an den bisherigen Präsenzwahlen in der Kammerversammlung liegt, aber dennoch nicht befriedigen kann. Der Vorstand hofft, dass bei zukünftigen Wahlen eine höhere Beteiligung erreicht wird und die Wahlberechtigten die einfach zu bedienende elektronische Wahlplattform mehr nutzen.

Nach der Wahl setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Dr. Martin Abend, Dresden
(wiedergewählt)

Volker Backs, Dresden
(wiedergewählt)

Heike Bruns, Chemnitz
(wiedergewählt)

Dr. Stephan Cramer, Dresden

Curt-Matthias Engel, Leipzig
(wiedergewählt)

Sabine Fuhrmann, Leipzig

Roland Gross, Leipzig
(wiedergewählt)

Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Philipp Lange, Leipzig

Markus M. Merbecks, Chemnitz
(wiedergewählt)

Uta Modschiedler, Dresden
(wiedergewählt)

Dr. Christoph Möllers, Dresden

Gerhild Sailer, Leipzig

Franz-Josef Schillo, Dresden

Matthias Schumann, Chemnitz
(wiedergewählt)

Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
(wiedergewählt)

Frank Stange, Dresden
(wiedergewählt)

Peggy Thiedig, Dresden
(neu gewählt)

Jan Weidemann, Dresden
(wiedergewählt)

Alexandra Weiß, Dresden

Uwe Winkler, Dresden

René Zich, Görlitz

Nicht mehr zur Wahl stellte sich Frau Kollegin Dagmar Perlwitz aus Delitzsch, die dem Vorstand seit 1999 angehörte und viele Jahre in der Berufsrechtsabteilung und im Beirat der Fürsorgeeinrichtung mitwirkte. Ich danke Frau Kollegin Perlwitz für ihre engagierte Tätigkeit in der anwaltlichen Selbstverwaltung über so viele Jahre. Mit ihrer großen berufsrechtlichen Expertise und ihrer freundlichen und zupackenden Art bereicherte sie die Vorstandsarbeit und –sitzungen ungemein. Ich hoffe sehr, dass Frau Kollegin Perlwitz auch weiterhin der Selbstverwaltung unseres Berufstandes verbunden bleibt. Der neu gewählte Vorstand konstituierte sich in der Sitzung am 03.04.2019 und wählte das Präsidium wie folgt:

Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Sabine Fuhrmann,
Schriftführerin und Vizepräsidentin

Markus M. Merbecks,
Schatzmeister und Vizepräsident

Dr. Stephan Cramer, Vizepräsident

Uta Modschiedler, Vizepräsidentin

Franz-Josef Schillo, Vizepräsident.

In Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestags vom Oktober 2018

zur Gründung des „Forum Recht“ (Drs. 19/5047) traf sich im März 2019 die „Initiativgruppe Forum Recht Leipzig“, in welcher von Anfang an Mitglieder des Vorstandes der RAK Sachsen eingebunden waren. Als ein Informations-, Dokumentations- und Begegnungszentrum und als eine Kommunikationsplattform soll das „Forum Recht“ bundesweite Veranstaltungsreihen durchführen, virtuelle Angebote und sonstige Veröffentlichungen bereitstellen, Ausstellungen konzipieren und vor Ort und in der ganzen Bundesrepublik anbieten und den Diskurs z.B. in Streitgesprächen und Rollenspielen ermöglichen. Das Forum Recht wird seinen Sitz in Karlsruhe und in Leipzig haben.

Koordiniert durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz fanden sich in diesem Gremium Bundestagsabgeordnete, Vertreter der Justiz und der juristischen Lehre, Vertreter der Stadt Leipzig, des Leipziger Anwaltvereins und der RAK Sachsen zusammen. In mehreren Sitzungen stimmte die Arbeitsgruppe einen Konzeptentwurf und die weitere Gremienarbeit ab. Nach entsprechenden Vorstandsbeschluss ist die RAK Sachsen Mitglied des Fördervereins Forum Recht und wird sich weiter in die organisatorische und inhaltliche Entwicklung des Projektes einbringen.

Der 70. Deutsche Anwaltstag fand vom 15. 05. bis 17.05.2019 in Leipzig statt. Dies war Gelegenheit für die Eröffnung der 14. anwaltlichen Beratungsstelle im Amtsgericht Leipzig in Anwesenheit des damaligen sächsischen Justizministers Sebastian Gemkow und des Präsidenten des AG Leipzig Michael Wolting. Bereits seit dem Jahr 2009 bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Justizministerium in anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen eine erste Beratung für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger an. Grundlage ist eine gemeinsame Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Beratungshilfegesetz.

Im August kam eine zweite Beratungsstelle in Leipzig, verortete im Bürgeramt, hinzu, deren Eröffnung ebenfalls medienwirksam in Anwesenheit des Justizministers durchgeführt wurde.

Gemeinsam mit dem Sächsischen Justizministerium, dem OLG Dresden, der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen und der Notarkammer Sachsen gestaltete die RAK Sachsen den Europäischen Tag der

Justiz, welcher am 09.10.2019 im OLG Dresden stattfand. Der Europäische Tag der Justiz wurde im Jahr 2003 gemeinsam vom Europarat und von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen. Jedes Jahr geben die Mitgliedstaaten ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Einblick in das Gerichtswesen sowie in ihre Rechte und Möglichkeiten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Veranstalter in Deutschland ist das Bundesamt für Justiz, welches jedes Jahr mit einem anderen lokalen Veranstalter in den Bundesländern zusammenarbeitet.

Themen waren u.a. die Europäische Erbrechtverordnung und der Europäische Haftbefehl, welche mit Vertretern des Partnerlandes Tschechien diskutiert wurden. In einer Prozesssimulation konnten Schülerinnen und Schüler einer bilingualen sächsischen Schule eine Gerichtsverhandlung nach tschechischem und deutschem Recht erleben.

Aus Anlass der Koalitionsverhandlungen nach der Landtagswahl im September 2019 wandte ich mich gemeinsam mit dem Präsidenten der Notarkammer Sachsen, Herrn Kollegen Dr. Schwips, an den Sächsischen Ministerpräsidenten und mahnte erneut die Notwendigkeit einer zweiten juristischen Fakultät in Sachsen an. In Umsetzung des Hochschulentwicklungsplanes 2025 onzentriert sich das volljuristische Studium in Sachsen nur noch auf die Universität Leipzig. Aufgrund der kommenden Personalentwicklung in der Justiz, Behörden und anderen juristischen Berufen bis zum Jahr 2030 ist absehbar, dass die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen werden, um einen bedarfsgerechten und qualifizierten juristischen Nachwuchs ausbilden zu können. Leider wurde das Anliegen einer weiteren juristischen Fakultät in Sachsen nicht in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen. Die RAK Sachsen wird dieses Ziel jedoch weiterverfolgen.

Mit der weiteren Entwicklung und dem sichere Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) befasste sich der Vorstand im Jahr 2019 wiederholt. Nach dem erfolgreichen Re-Start des beA im September 2018 zeigte sich im Verlauf des Jahres 2019, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das beA zunehmend nutzen und ihrer Berufspflicht, eine passive Nutzungspflicht sicherzustellen, zunehmend nachkommen. Beschwerden wegen einer fehlenden Erstregistrierung und damit einer

Nichterreichbarkeit per beA ging die RAK Sachsen zunächst mit Hinweisen an die betreffenden Kollegen zur rechtlichen Verpflichtung und technischen Umsetzbarkeit nach. Nur bei wenigen hartnäckigen Verweigerern der beA-Nutzung mussten berufsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Der Vorstand sprach sich wiederholt gegen eine systematische Überprüfung der Kammermitglieder, ob eine Erstregistrierung im beA erfolgte, aus. Beschwerden in Einzelfällen geht die RAK Sachsen nach. Letztlich werden die Vorteile der Nutzung eines sicheren und schnellen elektronischen Übertragungsweges überzeugen. Hinzu kommt die fortschreitende Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der sächsischen Justiz. So startete das Landgericht Dresden im September 2019 ein Pilotprojekt zur Einführung der elektronischen Verfahrensakte in der Justiz, dem sich weitere Gerichte in Sachsen angeschlossen haben und anschließen werden. Die damit verbundenen elektronischen Arbeitsabläufe ohne den bisherigen Medienbruch werden die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs deutlich aufzeigen und weiter die Bereitschaft zur Mitwirkung auf allen beteiligten Seiten erhöhen.

Im Vergleich zum Jahr 2018 war die Befassung mit dem beA durch den Vorstand weitaus angenehmer, auch wenn einzelne technische Schwierigkeiten wiederholt zu kurzen Ausfallzeiten oder eingeschränkter Nutzbarkeit des beA führten. Die BRAK hatte über die Beauftragung eines Dienstleisters zu entscheiden, welcher den Betrieb und die Entwicklung des beA ab dem 01.01.2020 fortsetzte. Dazu führte die BRAK ein Vergabeverfahren durch, über dessen Verlauf die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern informiert wurden. Im Ergebnis entschied sich die BRAK für die Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein. Die Transitionsphase dauerte bis Juni 2020 und wurde erfolgreich abgeschlossen.

Zum Thema Legal Tech bildete der Vorstand eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Kolleginnen und Kollegen Alexandra Weiß, Heike Bruns, Dr. Christian Klostermann, Volker Backs und Roland Gross, welche sich mit den aktuellen Entwicklungen befasste und eine Meinungsbildung im Vorstand vorantrieb. Die Arbeitsgruppe regte eine Belebung des Formats Forum ZUKUNFT an, welches dem Austausch und der Diskussion mit den Mitgliedern dient. Letztlich konnte das Forum ZUKUNFT Legal tech, an welchem

über 90 Kammermitglieder teilnahmen, im Januar 2020 erfolgreich umgesetzt werden. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion kamen Kolleginnen und Kollegen zu Wort, die die Vor- und Nachteile und die Chancen der Anwendung von Legal Tech-Produkten offen diskutierten. Die Arbeitsgruppe plant, die Veranstaltungsreihe fortzusetzen.

Im Jahr 2019 brachte sich die RAK Sachsen in verschiedene Gesetzgebungsvorhaben ein, die Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit und zur Selbstverwaltung haben. Diese waren:

- Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung
- Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie 2017/1132 und zu den weiteren insolvenzrechtlichen Regelungsabsichten, insbesondere der Schaffung eines Berufsrechts für die Insolvenzverwalter
- Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

2. Veranstaltungen

Eigene Veranstaltungen der RAK Sachsen im Jahr 2019 waren:

- Neujahrsempfang am 28.01.2019 in Dresden
- Kammerversammlungen am 25.03.2019 in Dresden
- Treffen mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Sachsen-Anhalt und Thüringen am 30.09.2019 in Halle
- Treffen mit den Vorsitzenden der Fachanwaltsausschüsse am 03.05.2018
- Zeugnisausgabe an die Absolventen der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten am 31.08.2019
- Deutsch-Polnisches Anwaltsforum am 11. und 12.10.2019 in Opole
- Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum am 08. und 09.11.2019 in Bayreuth

Die Mitglieder des Vorstandes nahmen u.a. an folgenden Veranstaltungen teil:

- Amtseinführung des Präsidenten des Sächsischen Finanzgerichts
- Festveranstaltung „100 Jahre Frauenwahlrecht“ im Sächsischen Landtag
- Neujahresempfang des Steuerberaterverbandes Sachsen
- 25. Jahrestagung Verwaltungsrecht des DAI
- Neujahrsempfang der Architektenkammer Sachsen
- Amtseinführung LOSTa Staatsanwaltschaft Leipzig
- Festveranstaltung anlässlich der Verselbständigung der LIT der sächsischen Justiz
- 47. Europäische Präsidentenkonferenz
- Tagung des LfB Sachsen e.V. in Brüssel
- Kuratoriumssitzung „Goldene Robe“
- IDEENwerkstatt zur inneren Sicherheit
- Frühjahrsempfang der Sächsischen Heilberufekammern
- Frühlingsempfang der HWK Chemnitz
- 4. ERV-Erfahrungsaustausch der sächsischen Justiz
- Jahresempfang der IHK Westsachsen
- 77. Gebührenreferententagung
- Amtseinführung des Präsidenten des AG Dresden
- 7. Meißner Hochschuldialog
- Eröffnung Beratungsstelle am AG Leipzig
- 70. Deutscher Anwaltstag in Leipzig
- CDU-Denkfabrik Sachsen 2019
- Feierstunde „70 Jahre Grundgesetz“
- Frühlingsempfang des Sächsischen Handwerks
- CDU im Dialog „Rechtsstaat und innere Sicherheit“
- Mitgliederversammlung des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Leipzig
- Jahresempfang der IHK Dresden
- Einweihung der neuen Tora-Rolle in der Synagoge Dresden
- Auftaktveranstaltung Aktionstage Unternehmensnachfolge 2019
- Sommerfest der HWK Dresden
- Zeugnisübergaben 2. Juristisches Staatsexamen in Leipzig, Dresden und Chemnitz
- Sommerfest des Dresdner Anwaltsvereins
- Sommerfest der HWK Leipzig
- 25 Jahre Rechtsanwaltsversorgungswerk Frühjahrsgespräch
- Tagung „Strafverfahren und Digitalisierung“ der Universität Leipzig
- Tagung „Staatsexamen der Zukunft“ an der Universität Leipzig
- 18. Landesanwaltstag Sachsen-Anhalt

- Treffen der LfB-Landesverbände der neuen Bundesländer
- Veranstaltung des Leipziger Anwaltsvereins „Die digitale Anwaltschaft“
- Informationsveranstaltung des LG Dresden zur Einführung der elektronischen Verfahrensakte
- DAV-Expertenforum Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Eröffnungsveranstaltung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. in Dresden
- Europäischer Tag der Justiz in Dresden
- Festakt „30 Jahre Friedliche Revolution“
- 4. Anwaltszukunftskongress
- Mitgliederversammlung „Forum Recht“
- 78. Gebührenreferententagung
- Herbsttagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt Universität Berlin
- Gespräch mit der Sächsischen Opferenschutzbeauftragten
- Leipziger Juristenempfang und Verleihung der „Goldenen Robe“
- Verabschiedung des Präsidenten der Architektenkammer Sachsen
- Meisterfeier der HWK Leipzig
- Parlamentarischer Abend des LfB Sachsen e.V.
- Amtseinführung des Schlichters der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft
- Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer
- FBE-Kongresse in Barcelona und Lissabon
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern in Trient

3. Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Die BRAK-Hauptversammlung traf sich am 10.05.2019 in Schweinfurt und am 25.10.2019 in Düsseldorf.

Die Hauptversammlung am 25.10.2019 wählte ein neues Präsidium der BRAK. Nach dem Ende seiner zweiten Legislatur trat Herr Dr. Martin Abend nicht wieder zur Wahl an und schied als 1. Vizepräsident der BRAK aus dem Präsidium aus, welchem er seit 2011 angehörte. Der Vorstand der RAK Sachsen dankt Herrn Dr. Abend für seine engagierte Tätigkeit im Präsidium der BRAK und insbesondere für seinen unermüdlichen und zielstrebigem Einsatz für das beA.

In der berufspolitischen Arbeit der BRAK ist die RAK Sachsen in zahlreichen Aus-

schüssen vertreten. Sächsische Mitglieder in den BRAK-Ausschüssen im Jahr 2019 waren:

BRAK-Ausschuss

Abwickler/Vertreter

Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Arbeitsrecht

Dr. Igor Münter, Leipzig

Berufsbildung

Dr. Christoph Möllers, Dresden

BRAO

Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Datenschutz

Dr. Ralph Wagner, Dresden

Europa

Dr. Martin Abend, Dresden
Dr. Jürgen Martens, Meerane

Europäisches Vertragsrecht

Dr. Martin Abend, Dresden

Familien-/Erbrecht

Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwaltsvergütung

Roland Gross, Leipzig

IT-Recht

Alexandra Weiß, Dresden

Insolvenzrecht

Markus M. Merbecks, Chemnitz

Juristenausbildung

Markus M. Merbecks, Chemnitz

Rechtsdienstleistungsgesetz

Dr. Christoph Munz, Dresden

Sozialrecht

Matthias Herberg, Dresden

Steuerrecht

Peter Buhmann, Dresden

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Neugestaltung des Außenauftritts der RAK Sachsen war auch im Jahr 2019 Gegenstand der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit, welche mit den Vorstandsmitgliedern Heike Bruns, Dr. Detlef Haselbach, Sabine Fuhrmann, Markus M. Merbecks, Matthias Schumann, Frank

Stange und Alexandra Weiß besetzt ist. Gemeinsam mit der beauftragten Agentur konnte die Design Parameter und die Überarbeitung des Kammerlogos abgestimmt werden. Weitere Schritte werden die Neugestaltung der Mitgliederzeitschrift, der Homepage und eines Newsletters sein.

Aufgrund des anhaltenden Nachwuchsmangels bei den Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein großer Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen auf die Werbung für den Ausbildungsberuf gerichtet. Redaktionelle Anzeigen erschienen in verschiedenen Schülerzeitschriften und Sonderveröffentlichungen sächsischer Tageszeitungen zum Thema Berufsausbildung. Berufsorientierungsveranstaltungen in sächsischen Schulen und Auftritte auf Ausbildungsmessen wurden mit Informationsmaterialien und Präsentationsmitteln unter dem Slogan „Ab morgen im Recht“ unterstützt. Unter der Homepage www.azubi-im-recht.de finden sich Informationen rund um den Ausbildungsberuf.

Die RAK Sachsen veröffentlichte regelmäßig Rechtstipps im Rahmen von Son-

derveröffentlichungen von sächsischen Tageszeitungen und bewarb den Online-Suchdienst, über welchen Rechtssuchenden den für ihr rechtliches Problem besonders geeignete Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt finden können.

Erneut war die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf den Dresdner Erbrechtstagen im März 2019 mit einem Stand präsent. Am Europäischen Tag der Justiz am 09.10.2019 im OLG Dresden stellte sich die RAK Sachsen ebenfalls mit einem Stand vor.

Die Eröffnung zwei weiterer anwaltlichen Beratungsstellen in Leipzig am 16.05.2019 und am 12.08.2019 war jeweils von einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und den örtlichen Vertretern der Justiz und Stadtverwaltung begleitet.

Mit drei Ausgaben der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell und der Homepage www.rak-sachsen.de informierte die RAK Sachsen ihre Mitglieder über berufspolitische Entwicklungen, die Arbeit der Kammer und wichtige Termine. Zum

aktuellen Seminarbetrieb versandte die RAK Sachsen monatlich Fortbildungsnewsletters an ihre Mitglieder, die eine Einwilligung dazu erteilten.

5. Fachanwaltschaften

Die Bezeichnung Fachanwalt für Sportrecht wurde durch die 6. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Jahr 2018 eingeführt. Die entsprechende Änderung der Fachanwaltsordnung ist am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Im Berichtszeitraum stellten 61 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Damit zeichnet sich ein leichter Rückgang ab. Bis zum Jahresende verlieh der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Unterstützung der nunmehr 25 Fachanwaltsausschüsse 54 Fachanwaltsbezeichnungen, zwei Anträge wurden abgelehnt und ein Antrag erledigte sich durch Antragsrücknahme. Näheres ergibt sich aus der Fachanwaltsstatistik zum 31.12.2019:

	Neuanträge		Verleihungen	
	2018	2019	2018	2019
Gesamt	73	61	82	54
Arbeitsrecht	8	10	6	6
Familienrecht	8	8	8	7
Sozialrecht	2	2	5	2
Steuerrecht	6	3	4	6
Strafrecht	9	2	10	2
Verwaltungsrecht	2	3	2	2
Insolvenzrecht	4	1	4	2
Versicherungsrecht	1	1	0	1
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	3	7	3	5
Bau- und Architektenrecht	1	2	3	1
Erbrecht	3	3	4	3
Medizinrecht	3	4	3	4
Verkehrsrecht	12	4	13	3
Transport- und Speditionsrecht	0	0	0	0

JAHRESBERICHT 2019

Gewerblicher Rechtsschutz	0	1	2	0
Handels- und Gesellschaftsrecht	1	2	2	2
IT-Recht	2	1	2	1
Urheber- und Medienrecht	2	1	2	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	2	0	2	1
Agrarrecht	0	0	1	0
Internationales Wirtschaftsrecht	0	0	0	0
Vergaberecht	2	2	2	3
Migrationsrecht	2	4	4	1
Sportrecht	-	0	-	0

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwälte liegt unverändert zum Vorjahr bei 34 %. Der Anteil der Rechtsanwältinnen unter den Fachanwälten betrug zum Stichtag 34,4 % (2018: 35 %).

Fachanwaltsbezeichnungen

in den Landgerichtsbezirken

(Zu beachten ist, dass Anwälte mit mehreren FA-Bezeichnungen mehrfach erscheinen)

	Landgericht Chemnitz	Landgericht Dresden	Landgericht Görlitz	Landgericht Leipzig	Landgericht Zwickau	Gesamt
FA ArbR	47	126	20	130	33	356
FA FamR	48	89	30	90	37	294
FA SozR	19	31	12	32	10	104
FA SteuerR	16	39	3	48	8	114
FA StrR	20	48	8	50	14	140
FA VerwR	6	23	2	39	2	72
FA InsolvR	14	47	0	30	8	99
FA VersR	5	15	2	16	2	40
FA MedizinR	10	19	2	21	5	57
FA Miet- u. WohnR	14	44	7	58	11	134
FA VerkR	42	56	26	62	22	208
FA Bau- u. ArchitektenR	20	57	4	54	10	145
FA ErbR	7	16	6	13	6	48
FA Transport- u. SpeditionsR	0	2	1	1	0	4

FA gewerbR	1	9	0	12	1	23
FA Handels- u. GesR	3	33	0	39	3	78
FA IT-R	0	14	1	1	2	18
FA Urheber- u. MedienR	1	5	0	7	0	13
FA Bank- u. KapitalmR	4	16	3	14	3	40
FA AgrarR	2	3	0	1	0	6
FA intWirtR	1	2	1	0	1	5
FA VergabeR	1	8	0	11	0	20
FA Migrationsrecht	0	5	1	1	0	7
FA Sportrecht	0	0	0	0	0	0
Gesamt	281	707	129	730	178	2025

Anzahl FA-Titel: 2025

Anzahl Fachanwälte: 1583 (davon 1038 männlich und 545 weiblich)

Die wesentliche Arbeit im Verfahren zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen leisten außerhalb des Vorstands 25 Fachanwaltsausschüsse, in denen sich insgesamt 96 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich engagieren. Ihnen gilt der besondere Dank des Vorstands für diese Tätigkeit.

Die Ausschüsse bereiten für die Beschlussfassung in der zuständigen Abteilung des Vorstandes das nach der FAO erforderliche Votum vor. Sie führten im Jahr 2019 ein Fachgespräch. Der Vorstand lehnte in diesem Jahr einen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Sozialrecht und einen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht ab. Verfahren vor dem Sächsischen Anwaltsgerichtshof wurden im Jahr 2019 nicht geführt.

Die Fachanwälte kamen der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO mit wenigen Ausnahmen regelmäßig nach. Im Jahr 2019 beantragten 43 Fachanwälte (2018: 28 Anträge, 2017: 71 Anträge) die Nachholung von Fortbildungsstunden im Folgejahr, von denen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf geeigneten Vortrag hin, alle positiv beschieden wurden. Daneben beantragten auch 12 Rechtsanwälte, denen die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung noch

nicht verliehen wurde, die Nachholung von Fortbildungsstunden.

Fortbildungszertifikate 2019

Zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer verlieh die RAK Sachsen im Berichtszeitraum 11 Fortbildungszertifikate (in 2015 15 Zertifikate, 2016 10 Zertifikate, 2017 14 Zertifikate; 2018 10 Zertifikate) an Kammermitglieder.

6. Juristenausbildung

Im Rahmen des Juristischen Vorbereitungsdienstes im Freistaat Sachsen obliegt der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Organisation der theoretischen Ausbildung in der Anwaltsstation. Während dieser neunmonatigen Ausbildung führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen den einführenden Anwaltskurs I (78 Unterrichtseinheiten) und den ergänzenden Anwaltskurs II (12 Unterrichtseinheiten) durch. Die Kurse fanden an den Ausbildungsgerichten in Dresden (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang), Chemnitz (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang) und Leipzig (3 Arbeitsgemeinschaften pro

Einstellungsjahrgang) statt. Sie beinhalten 17 Unterrichtsfächer aus den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht, anwaltliches Vergütungs- und Berufsrecht, betriebswirtschaftliche und steuerliche Grundzüge sowie Methodik, Stil und Mediation. Darüber hinaus bot die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Klausurenkurs an, der aus jeweils 5 ehemaligen Examensaufgaben mit anwaltstypischen Fallgestaltungen und Fragestellungen aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts besteht.

An der Stammdienststelle Chemnitz führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und dem Oberlandesgericht Dresden ein Modellprojekt zur Kombination von Lehrveranstaltungen aus der Zivil- und Anwaltsstation durch. In enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausbildungsleiter in Chemnitz Herrn Dr. Michael Heiner werden Teile der anwaltlichen Ausbildung (Zivilprozess-, Verkehrs- und Zwangsvollstreckungsrecht) bereits in der ersten Ausbildungsstation des Rechtsreferendariats gelehrt. Zudem wurde die Lehrveranstaltung Gesellschaftsrecht inhaltlich und zeitlich enger an den Lehrgang Handels- und Gesell-

schaftsrecht der Justiz angebunden. Die Ziele des Modellprojektes, anwaltliche Fragestellungen, insbesondere die taktische und zweckmäßige Vorgehensweise unter Berücksichtigung des konkreten Mandatsauftrages frühzeitig in die Ausbildung einzubinden, wurden nach einer ausführlichen Evaluation erreicht. Das Feedback der Anwaltsdozenten und der Referendare ist durchweg positiv. In Abstimmung mit dem Landesjustizprüfungsamt und dem Oberlandesgericht Dresden entschied sich die RAK Sachsen daher für eine Übernahme der Verzahnung des Unterrichts entsprechend des Modellprojekts am Landgericht Chemnitz in die Referendarausbildung an den Standorten Leipzig und Dresden. Die dafür notwendige Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen trat 2019 in Kraft und kam erstmals für die Einstellungsjahrgänge H19 der Referendarinnen und Referendare zur Anwendung.

Die Auswertung der regelmäßig durchgeführten Evaluierung zur thematischen und methodischen Aufbereitung des Unterrichts durch die insgesamt 55 Dozentinnen und Dozenten sowie zur Qualität der vermittelten Unterrichtsinhalte zeigt auch für den Berichtszeitraum ein positives Ergebnis und dient als Grundlage für die Gestaltung des künftigen Unterrichtes. Die guten Bewertungen der Dozentinnen und Dozenten, die Lehrveranstaltungen halten bzw. Klausuren korrigieren und besprechen, zeigen, mit wie viel Engagement und Leidenschaft sie den Anwaltsberuf (er)leben und dies den Referendarinnen und Referendaren nach brachten, wofür wir ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen. Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten trug ebenso maßgeblich zum erfolgreichen Gelingen bei.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten sowie dem OLG Dresden nahmen Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung, und Rechtsanwältin Jacqueline Lange, Geschäftsführerin und Rechtsanwalt Jörg Ebert, zuständiger Referent der Geschäftsstelle, an Besprechungen der Kurssprecher und Ausbildungsleiter teil, um Anregungen und Kritik zur Aus-

bildung aufzunehmen und umzusetzen. Vertreter der RAK Sachsen waren Gäste der feierlichen Zeugnisübergaben an die Assessorinnen und Assessoren in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

In Zusammenarbeit mit dem Landgericht Dresden organisierte die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 20. Juni 2019 zum wiederholten Mal den Berufsinformationstag Rechtsanwalt. Rechtsanwaltskanzleien aus Dresden und Ostsachsen hatten Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anwaltsmesse den Referendaren vorzustellen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Zudem wurde ein Kolloquium unter Leitung von engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den Themen „Anwalt sein“ und „Anwalt werden“ angeboten.

Auch im Bereich der Juristenausbildung ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen Schwerpunktkammer der Bundesrechtsanwaltskammer. Vizepräsident und Schatzmeister Markus M. Merbecks ist langjähriges Mitglied und seit 2018 Vorsitzender des Ausschusses Juristenausbildung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

7. Fortbildung für Rechtsanwälte und Mitarbeiter

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bot im Berichtszeitraum für die Fachgebiete der FAO und die Bereiche des BRAK-Fortbildungszertifikats Seminare für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende an.

Insgesamt fanden 102 Veranstaltungen, davon 74 Anwalts-, 24 Mitarbeiter- und 4 Azubi-Seminare, als Tages- oder Halbtagesveranstaltungen statt. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag bei der Erfüllung der fachspezifischen Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO. Darüber hinaus führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen auch interessante Seminare rund um den Kanzleialltag, bspw. im Bereich des Kostenrechts, der Zwangsvollstreckung oder des elektronischen Rechtsverkehrs und zur DSGVO durch. Von großem Interesse waren Themen zu aktuellen Entwicklungen und neuer Rechtsprechung in fast allen Rechtsgebieten sowie Seminare rund um das Familien-, Erb-, Miet-, Arbeits-, Bau-, Sozial- und Vergütungsrecht. Der Sozialrechtstag im Jahr 2019 begrüßte erneut

eine Vielzahl an Teilnehmern. Die Azubi-Intensivseminare, die als Vorbereitung für die Abschlussprüfungen dienen, wurden, wie bereits in vorangegangenen Jahren, sehr gut angenommen.

Regionale Bezüge wurden berücksichtigt, indem regelmäßig Dozentinnen und Dozenten aus unserem Kammerbezirk unter Einbeziehung der Richterschaft referierten.

Die gemeinsame Baurechtstagung des OLG Dresden und der RAK Sachsen, welche am 25. September 2019 stattfand, erhielt sehr großen Zuspruch und soll im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Die Form eines Dialogs zwischen Richterinnen/Richtern und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und die instanzübergreifende Ausrichtung wurden sehr gelobt.

Insgesamt begrüßte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden, Leipzig und Chemnitz 2.108 Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter und Auszubildende (Vorjahr: 2.435).

Im Vergleich zum Vorjahr ging die Teilnehmerzahl leicht zurück. Grund dafür ist, dass im Vorjahr eine Vielzahl an Seminaren aufgrund der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung und des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches durchgeführt wurden.

Erfreulicherweise konnten die Seminarpreise unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips weiterhin attraktiv gestaltet werden. Grund dafür ist u.a. auch die Nutzung der Räumlichkeiten der Kammergeschäftsstelle für Veranstaltungen in Dresden.

8. Berufsausbildung

Ausbildungsplatzentwicklung, Berufsbildungsausschuss (BBA), Blockunterricht

Zum 31.12.2019 registrierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 73 neue Ausbildungsverhältnisse, 19 weniger als zum 31.12.2018 (- 20,7 %). Nach Ende des Berichtszeitraumes registrierte die Kammer noch 2 weitere Ausbildungsverträge für das laufende Ausbildungsjahr 2019/20.

Der BBA unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Möllers tagte regulär u.a. zu einer weiteren Anpassung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse Ausbildung sowie Fortbildung und des Aufgabenerstel-

lungsausschusses. Der BBA sprach sich zudem für eine Erhöhung der Vergütungsempfehlung für Azubis aus, worüber der Kammervorstand im Jahr 2020 beraten wird.

Die Rechtsanwaltskammer nahm regelmäßig an den Sitzungen einer im Kultusministerium angesiedelten Arbeitsgruppe teil, welche den Blockunterrichtsrahmenplan ab dem Schuljahr 2021/22 erarbeitet.

Prüfungswesen (auch Umschulung und Rechtsfachwirte)

An der Abschlussprüfung ReFa im Sommer 2019 nahmen 108 (2018: 104) Prüflinge teil, hiervon 16 Umschüler; nur 8 Prüflinge (7,4 %) bestanden die Prüfung nicht (2018: 10). Der Notendurchschnitt von 3,3 liegt geringfügig unter dem Niveau des Vorjahres (3,1). Die besten Ergebnisse erzielten die Auszubildenden erneut in der mündlichen Prüfung (Ø 3,07).

Die RAK Sachsen feierte bereits zum dreizehnten Mal den Abschluss der Ausbildung mit Absolventen, Eltern, Freunden und Auszubildenden sowie Vertretern des Sächsischen Anwaltsverbandes am 31.08.2019 im Festsaal des Ball- und Brauhauses Watzke in Dresden mit einem würdigen Festakt gemeinsam mit wiederum ca. zwei Dritteln der Absolventen.

21 Prüflinge absolvierten die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“, davon bestanden alle Prüflinge (2018: 13 von 15 Prüflingen erfolgreich). Zum Berichtszeitpunkt liegen 9 Prüfungsanmeldungen für die Fortbildungsprüfung 2020 vor.

Berufsorientierung

Im Berichtszeitraum stellte die Kammer ihre Ausbildungskampagne (www.azubi-im-recht.de) wiederum fortlaufend auf ca. 40 Veranstaltungen interessierten Schülerinnen und Schülern vor, so in Schulen, bei den Industrie- und Handelskammern und auf regionalen wie überregionalen Ausbildungsmessen. Dazu versorgte sie auch Kolleginnen und Kollegen bei deren individuellen Initiativen mit Materialien der Ausbildungskampagne.

Ohne die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Azubis, welche die Kammer hierbei unterstützten, wäre diese nachhaltige Werbung für die Berufsausbildung nicht möglich. Insbesondere Kanzleimitarbeiter und Azubis bewirken die lebendige Präsentation des Berufsbildes.

Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Beratung

Auf der Homepage sowie Ausbildungskampagnenpage veröffentlicht die RAK Sachsen eine regelmäßig aktualisierte und deutlich wachsende Liste von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen, auf die Interessenten zurückgreifen und sich über die angebotenen Ausbildungsplätze informieren bzw. ausbildungswillige Rechtsanwälte für ihre Kanzlei werben können. Zum Berichtszeitpunkt waren ca. 100 (2018: ca. 60) Lehrstellenangebote für das kommende Ausbildungsjahr offen, 81 davon auch für wechselwillige Auszubildende. Die Liste nutzen erfahrungsgemäß auch Dritte, bspw. Beratungslehrer, für die Suche nach Praktikumsplätzen sowie lokalen Ansprechpartnern für Berufsorientierungsmaßnahmen und Messen.

Weiterhin beriet und informierte die Kammer in bewährter Form ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Azubis im Einzelfall. In der Geschäftsstelle eingehende Bewerbungen von Interessenten an einem Praktikum oder Ausbildungsverhältnis vermittelte die Kammer an jeweils ortsnahe Kanzleien.

Bereits seit 2017 können sich sowohl Auszubildende wie Auszubildende bei fachlichen oder persönlichen Problemen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses vertrauensvoll an zwei Vertrauens-ReFas oder eine Vertrauensanwältin wenden.

Vorstandsabteilung Aus- und Fortbildung

Die wieder 4-köpfige Abteilung unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Möllers ging ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum durch Sitzungen sowie persönliche, telefonische und mailschriftliche Besprechungen nebst Umlaufbeschlüssen nach. Schwerpunkte formeller Beschlussfassung blieben Anträge auf Verkürzung der Ausbildungszeit, insbesondere bei Umschulungen, welche oft einer Einzelfallbetrachtung bedürfen.

9. Aus den Berufsrechtsabteilungen

Im Berichtsjahr 2019 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 711 (2018: 685) Beschwerden und Anfragen ein, darunter 65 (88) berufsrechtliche Anfragen der Kammermitglieder sowie 33 Beschwerden wegen möglicher Verletzung der passiven beA-Nutzungspflicht bzw. der begrenzten aktiven Nut-

zungspflicht bei der Rückgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB).

Anfragen von Mitgliedern und Mandanten, Auskunft zur Berufshaftpflicht, RDG

Eine Vielzahl dieser Beschwerden und Anfragen über Kammermitglieder konnten durch die Geschäftsstelle der Kammer bereits abschließend bearbeitet werden, ohne dass ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet und die Beschwerde der jeweiligen Berufsrechtsabteilung zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden musste. In diesen Fällen hatten die Beschwerdeführer – in der Regel Mandanten der sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Gerichte und Kollegen – Sachverhalte vorgebracht, aus denen sich offensichtlich kein berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten ergab. Zahlreiche Beschwerdeführer baten um Überprüfung der anwaltlichen Honorarrechnung, was der Kammer aber gesetzlich nicht erlaubt ist, abgesehen von dem seltenen Vorwurf der strafrechtlichen Gebührenüberhebung. In geeigneten (Ausnahme)Fällen machte die Geschäftsstelle der Kammer auf eine mögliche Vermittlung aufmerksam. In einigen Fällen legte die Geschäftsstelle der Kammer die Beschwerde der Vergütungsrechtsabteilung vor.

Bei Beschwerden über eine unterbliebene Unterrichtung des Mandanten durch den Rechtsanwalt oder eine Mandatsbearbeitung außerhalb angemessener Zeit (§ 11 Abs. 1 BORA) oder wegen Nichttherausgabe von Handakten (§ 50 Abs. 3 BRAO) konnte die Geschäftsstelle der Kammer oftmals erfolgreich vermitteln.

Anliegen der Kammermitglieder konnten in den meisten Fällen telefonisch abschließend geklärt werden. Soweit erforderlich, ergingen zeitnah schriftliche Stellungnahmen, in Teilen nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Berufsrechtsabteilungen des Kammervorstandes. Der Vorstand ermutigt weiterhin die Kolleginnen und Kollegen, sich auch künftig bei berufsrechtlichen Fragen frühzeitig an die Geschäftsstelle der Kammer zu wenden.

Fragen der Mitglieder zu ihren Pflichten nach der DSGVO spielten kaum noch eine Rolle. Die Arbeitsgruppe Datenschutz in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Kammer beantwortete noch 2 (2018: 15) schriftliche sowie eine

geringe Zahl mündlicher Anfragen.

24 (2018: 26) Anträge von Mandanten auf Bekanntgabe der Daten der Berufshaftpflichtversicherung (BHV) konnte bereits die Geschäftsstelle der Kammer erledigen, da sich die Anträge entweder auf ausgeschiedene Mitglieder bezogen, oder eine Entscheidung entbehrlich wurde, da die betroffenen Mitglieder den Vorfall nachweislich bereits ihrer BHV mitgeteilt hatten oder zulässigerweise auf die auf ihrer Homepage eingestellten Daten der BHV verwiesen. Offene Auskunftverfahren bestanden zum Ende des Berichtszeitraumes nicht.

Auf gleichbleibendem Niveau gingen bei der Rechtsanwaltskammer 11 (2018: 12) Hinweise zu möglichen Verstößen gegen das RDG ein, wovon lediglich ein Verfahren nicht abgeschlossen ist. Ein Verfahren wurde wegen örtlicher Unzuständigkeit weitergeleitet.

Förmliche Verfahren und Entscheidungspraxis der Berufsrechtsabteilungen

Im Berichtszeitraum 2019 war es in 149 (144) Fällen erforderlich, ein berufsrechtliches Verfahren gegen Mitglieder einzuleiten, davon 24 (26) im Zusammenhang mit Anträgen von Mandanten auf Bekanntgabe der BHV eines Mitgliedes.

Mit diesen aufsichtsrechtlichen Verfahren haben sich die drei Berufsrechtsabteilungen des Kammervorstandes gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO befassen müssen, in denen 14 Vorstandsmitglieder tätig sind. Die Beschlussfassung über die Beschwerden erfolgte entweder in Sitzungen oder im Umlaufverfahren.

Im Einzelnen entschieden die Berufsrechtsabteilungen im Berichtsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr (2018) durch Beschluss wie folgt:

Einstellung des Verfahrens	25 (25)
Rüge.	25 (29)
Entscheidung über Einsprüche gegen eine Rüge.	4 (2)
davon stattgegeben	2 (1)
Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft	9 (20)
Maßnahmen zur weiteren Ermittlung des Sachverhaltes.	2 (3)

Der Schwerpunkt eingeleiteter Aufsichtsverfahren lag wie im Vorjahr bei Verstößen gegen Fremdgeldvorschriften (§ 43a

Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 BORA). Wegen der erheblichen berufsrechtlichen Bedeutung werden auch nach Anhörung des Mitgliedes fortbestehende Verdachtsfälle von Fremdgeldverstößen im Regelfall beschleunigt an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens abgegeben.

Zahlenmäßig bedeutsam blieben auch Verfahren wegen Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA), Umgehung des Gegenanwaltes (§ 12 BORA) und unterbliebene Unterrichtung des Mandanten oder/und Mandatsbearbeitung außerhalb angemessener Zeit (§ 11 Abs. 1 BORA) sowie verzögerte Beantwortung von Anfragen der Mandanten (§ 11 Abs. 2 BORA). Erstmals waren die Berufspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des beA rechtlich zu bewerten. Von den 33 Beschwerden, die im Wesentlichen von Gerichten stammten, betrafen 14 Beschwerden die nicht eingehaltene passive Nutzungspflicht (31a Absatz 6 BRAO), 14 Beschwerden die nicht zurückgesandte eEB sowie 5 Beschwerden beide Sachverhalte. Die Kammer erteilte in allen Fällen zunächst aufklärende Hinweise, aufgrund derer die große Mehrheit der betroffenen Mitglieder ihren Pflichten zukünftig nachkam. Lediglich 5 förmliche Aufsichtsverfahren waren einzuleiten.

Die Kammer musste in 2 Fällen eine Strafanzeige gegen zwei ehemalige Kammermitglieder wegen Titelmisbrauchs stellen.

Gegenüber Gerichten gab die Kammer 12 (13) Stellungnahmen zu Anträgen auf Eintragungen bei den Registergerichten ab.

Anwaltsgerichtliche Verfahren

In 2 Fällen (2018: 0) wurde ein Antrag von Mitgliedern auf Aufhebung der Entscheidung der zuständigen Berufsrechtsabteilung der Rechtsanwaltskammer beim Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen (SAG) rechtshängig.

10. Vergütungsrechtsabteilung

Im Jahr 2019 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen insgesamt 17 Aufträge zur Erstellung gebührenrechtlicher Gutachten sowie eines Ergänzungsgutachtens (Vorjahr: 15 Gutach-

ten + 3 Ergänzungsgutachten) ein. Die Vergütungsrechtsabteilung erstellte im Berichtszeitraum 15 Gutachten und ein Ergänzungsgutachten, wovon 3 Aufträge bereits im 2. Halbjahr des Jahres 2018 eingingen. Zwei Gutachtaufträge gab die Rechtsanwaltskammer Sachsen wegen Unzuständigkeit bzw. fehlender rechtlicher Voraussetzungen zurück. Zum Jahreswechsel waren noch 3 Aufträge offen.

Im Wesentlichen hatten die Gutachtaufträge die Frage der Angemessenheit der Geschäftsgebühren nach § 14 Abs. 1 RVG zum Gegenstand. Weitere Gutachten wurden zur Frage der Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühren in Bußgeldsachen nach Nr. 5100, 5109 und 5110 VV RVG bzw. zur Angemessenheit der Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG und Verfahrensgebühr in Strafsachen nach Nr. 4104, 4106, 4108 und 4124 VV RVG erstellt.

In der Rechtsanwaltskammer Sachsen gingen 13 gebührenrechtliche Anfragen von Mitgliedern ein, die zum überwiegenden Teil bereits von der Geschäftsstelle beantwortet werden konnten. Darüber hinaus gingen 6 Anträge auf Einleitung eines gebührenrechtlichen Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO ein, wovon ein Verfahren wegen Unzuständigkeit an eine andere Rechtsanwaltskammer abgegeben wurde. In einem Fall scheiterte die Durchführung des Vermittlungsverfahrens bereits an der fehlenden Zustimmung der Antragsgegner. In zwei Fällen einigten sich die Beteiligten, ohne dass es einer Abgabe an die Vergütungsrechtsabteilung bedurfte. In zwei Fällen kam leider trotz Mitwirkung der Abteilung keine Einigung zustande.

An der 77. Gebührenreferententagung am 04.05.2019 in Hildesheim nahmen die Vorstandsmitglieder Roland Gross und Volker Backs teil. Im Rahmen der Gebührenreferententagungen findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch der Kammern zu vergütungsrechtlichen Fragen und Problemen statt. Wichtig ist aber auch der Meinungsaustausch mit Vertretern des Bundesjustizministeriums und anderer Kammern, wie insbesondere der ständig vertretenen Steuerberaterkammer. Zudem werden Anregungen zu gesetzlichen Änderungen, so auch die Frage nach strukturellen oder linearen Gebührenerhöhungen, diskutiert.

An der 78. Gebührenreferententagung am 19.10.2019 in Koblenz nahmen die Vorstandsmitglieder Roland Gross und Volker Backs ebenfalls teil. Thema war unter anderem das anwaltliche Erfolgshonorar und Legal Tech.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen engagiert sich innerhalb der BRAK als Schwerpunkt-kammer zum Gebührenrecht. Sie ist mit Rechtsanwalt Roland Gross im Gebührenausschuss der BRAK vertreten und somit ständig beteiligt an der gesetzlichen Entwicklung sowie der Diskussion über Deregulierung.

11. Vermittlungen

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO obliegt es dem Kammervorstand, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Ein Vermittlungsverfahren ist kostenfrei und setzt voraus, dass beide Seiten mit dem Vermittlungsverfahren einverstanden sind. Lehnt eine Seite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch oder einen Vermittlungsvorschlag ab, gilt die Vermittlung als gescheitert.

Die unter Vorsitz von Herrn Kollegen Dr. Christoph Möllers geführte Vermittlungsabteilung bearbeitet Anträge wegen anwaltlicher Schlechtleitung bzw. Schadenersatz. Zudem vermittelt sie bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer bei Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit.

Im Berichtszeitraum ging bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen ein Antrag auf Vermittlung in einer erbrechtlichen Auseinandersetzung ein. Dieses Verfahren wurde aufgrund fehlender Vermittlungsfähigkeit eingestellt.

Von zwei Verfahren, die im letzten Quartal des Jahres 2018 eingegangen sind, ist eins noch offen. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens ist die Auseinandersetzung einer Partnerschaftsgesellschaft. Das weitere Verfahren aus 2018 wurde aufgrund fehlender Vermittlungsfähigkeit eingestellt.

Ein Vermittlungsverfahren aus dem Jahr 2017 ist noch offen. Gegenstand der Vermittlung ist eine Kanzleiausendertung. Im 3. Quartal 2018 übernahm ein anderer Vertreter der Vermittlungsab-

teilung die Verfahrensführung in diesem Verfahren.

12. Abteilung Geldwäscheaufsicht

Geldwäscheprävention

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen setzt ihren Schwerpunkt bei der Geldwäscheprävention weiterhin auf Aufklärung und Kooperation mit ihren Mitgliedern. Entsprechend wurde im vergangenen Jahr das Informationsangebot zur Geldwäscheprävention aktualisiert und nochmals stark erweitert. Zahlreiche Fachbeiträge und aufbereitete Materialien wurden sowohl auf unserer Internetseite als auch in der KAMMERaktuell veröffentlicht. Zudem fanden wieder Fachvorträge und Seminare zur Thematik statt. Mitglieder können inzwischen Muster-Dokumentationsbögen herunterladen, die durch die geldwäscherechtlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten bei der täglichen Mandatsbearbeitung leiten. In Planung ist ein eigener Leitfaden für die Mitglieder zur Erstellung der Risikoanalyse.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen erließ aufgrund der Befugnis nach § 51 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) am 03.09.2019 eine Anordnung zur Mitteilung über Verdachtsmeldungen. Danach haben alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durchführen, sowohl eine Abschrift oder einen Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung(en) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu übersenden. Deren Kenntnis ist notwendig, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche zu erkennen und damit die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen sicher zu stellen

Im Berichtsjahr fanden weitere vier Sitzungen der aus Vertretern der Rechtsanwaltskammern zusammengesetzten Arbeitsgruppe für Geldwäscheprävention in den Räumen der BRAK statt. Sowohl Vizepräsident und Vorsitzender der Geldwäscheabteilung Franz-Josef Schillo als auch der Referent für Geldwäscheprävention Rechtsanwalt Rüdiger Soster, LL.M. vertreten dort die Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet die wirksame Umsetzung der im Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammern

und stimmt insbesondere das Verfahren zu den Aufsichtsprüfungen ab.

Als eine der Schwerpunktkammern für Geldwäscheprävention arbeitet die Rechtsanwaltskammer Sachsen intensiv an den Vorbereitungen für die anstehende FATF-Deutschlandprüfung auf Bundes- und Landesebene mit.

Schriftliche Aufsichtsprüfungen

Im zweiten Jahr ihrer Aufsichtstätigkeit überprüfte die Rechtsanwaltskammer Sachsen anlasslos 100 Mitglieder zum Prüfjahr 2018. Mit dieser Verdopplung gegenüber dem Vorjahr erreicht die Rechtsanwaltskammer Sachsen die zwischen den Rechtsanwaltskammern vereinbarte Zielvorgabe, jährlich ca. 2 % der Kammermitglieder zu überprüfen. Dabei wurde gezielt vom Vorgehen im vergangenen Jahr abgewichen, bei dem die Mitglieder zu 80 % nach betreuten Rechtsgebieten ausgewählt wurden, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Eigenschaft als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz erwarten ließen. Diesmal sollte ein alternatives Verfahren erprobt und evaluiert werden, in dem (statt 20 %) alle zu prüfenden Mitglieder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

Inhaltlich blieb die bewährte Prüfung im Wesentlichen gleich: Die Adressaten sollten im ersten Teil des einheitlichen Fragebogens zunächst angeben, ob sie im Kalenderjahr 2018 an den GwG-Pflichten auslösenden Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt hatten, was bei einem Viertel (einem Drittel im Vorjahr) der Fall war. Die danach verbliebenen 25 tatsächlich Verpflichteten hatten im zweiten Teil weitere Fragen zur Erfüllung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu beantworten. Zehn Verpflichtete hatten ihren Angaben zufolge die abgefragten Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz beanstandungsfrei erfüllt, weshalb die schriftliche Aufsichtsprüfung dort beendet werden konnte. Bei den übrigen 15 Verpflichteten war mindestens eine Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt worden. Diese Mitglieder bekamen ein Auswertungsschreiben, in dem sie auf die Verstöße hingewiesen wurden und ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, binnen angemessener Frist nachzubessern.

In Reaktion auf die zwischenzeitlich veröffentlichte Erste Nationale Risikoanalyse Deutschland legte die Geldwäscheabteilung kurzfristig einen inhaltlichen Prüfungsschwerpunkt auf die darin ausge-

wiesenen Risikobereiche. Entsprechend wurde von sämtlichen Verpflichteten, die mindestens ein Kataloggeschäft im Immobilienbereich getätigt hatten, deren Risikoanalyse angefordert und ausgewertet.

Die Prüfungen konnten erneut reibungslos durchgeführt werden. Die Mitglieder kooperierten und wiesen ein deutlich verbessertes Verständnis der Anforderungen des Geldwäschegesetzes auf, was durch einen deutlichen Rückgang von Verstößen bzw. Fehlern belegt wird. Der bewusst gesetzte Schwerpunkt auf Information und kooperative Verbesserung der Verfahrensabläufe der Mitglieder hat sich auch im Jahr 2019 bewährt und wird fortgesetzt.

Vor-Ort-Prüfungen

Als erste Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet führte die RAK Sachsen bereits in ihrem ersten Prüfdurchgang zwei Vor-Ort-Prüfungen durch. Neben der konkreten Umsetzung der GwG-Anforderungen, stand der Kenntniserwerb und die Erprobung des Prüfverfahrens im Vordergrund.

Drei Vertreter der RAK Sachsen ließen sich vor Ort in den beiden Kanzleien insbesondere das Risikomanagement im Detail aufzeigen und erläutern und überprüften Zuverlässigkeit und Qualifikation der Geldwäschebeauftragten. Es erfolgte zudem eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten in fünf zufällig gezogenen Katalogmandaten. Lediglich in einer Kanzlei wurden geringfügige Verstöße festgestellt und eine mögliche Abhilfe gemeinsam erörtert. Die Verstöße beruhten dabei auf rechtlichen Fehlvorstellungen zu Detailfragen und wurden nach Aufklärung behoben; ferner erfolgten im Nachgang zur Prüfung umfassende Abstimmungen mit der Kanzlei zu den vorgenommenen Verbesserungen. Nach entsprechender Nachbesserung konnten die beiden Vor-Ort-Prüfungen ohne weitere Maßnahmen beendet werden.

Im Prüfdurchlauf zum Prüfbereich 2018 wird es vier Vor-Ort-Prüfungen geben. Neben der Verdopplung gegenüber dem Vorjahr erfolgte die Auswahl der zu Prüfenden wieder risikoorientiert und damit mit einem Schwerpunkt im Immobiliensektor.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die überprüften nach GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen ausnahmslos die Mög-

lichkeit zur Nachbesserung der von uns festgestellten Verstöße. Von einer Abgabe an die staatlichen Verfolgungsbehörden konnte somit abgesehen werden. Bußgelder und andere Sanktionsmöglichkeiten des GwG waren folglich nicht erforderlich.

Für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz bestand in Sachsen bislang eine Vielzahl von landesweiten örtlichen Zuständigkeiten, die eine uneinheitliche oder sogar widersprüchliche Verwaltungs- und Rechtssprechungspraxis besorgen ließ. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hatte sich daher darum bemüht, Bußgeldbehörde zu werden. Denn nur eine zentrale Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die sowohl aufsichtführende als auch berufs- und sachnahe Rechtsanwaltskammer Sachsen kann eine mit ihrer Aufsichtspraxis kohärente, gleiche, rechtssichere und effektive Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Parallel hatte sich die Bundesrechtsanwaltskammer auf Bundesebene erfolgreich um die Konzentration der Bußgeldzuständigkeit bemüht: Seit dem 01.01.2020 sind sämtliche regionale Rechtsanwaltskammern auch Bußgeldbehörde bei GwG-Verstößen. Eine landesrechtliche Regelung ist damit obsolet.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sich nunmehr für eine örtliche Konzentration des Rechtsweges nach Einspruch im Ordnungswidrigkeitenverfahren einsetzen. Nur zentrale Zuständigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bzw. der Generalstaatsanwaltschaft für GwG-Ordnungswidrigkeitenverfahren ermöglichen einheitliche Verfolgungsmaßstäbe und eine konsistente Entscheidungspraxis innerhalb Sachsens.

13. Kanzleiabwicklungen

Im Berichtszeitraum liefen 11 Abwicklungen ehemaliger Rechtsanwaltskanzleien. Darunter waren 4 Neubestellungen von Abwicklern im Jahr 2019. Bis zum Jahresende 2019 konnten 4 Abwicklungen abgeschlossen werden.

Auch im Jahr 2019 musste nicht der volle Haushaltstitel für die Kosten der Abwicklungen verbraucht werden. Die für die Abwicklung aufgewendeten Kosten beliefen sich auf 1.898,15 €, z.B. für die Einlagerung von Archivakten ausgeschiedener Mitglieder, deren berufsrechtliche

Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Der Zustand der vorgefundenen Kanzleiräume ist nach wie vor in den meisten Fällen schwierig und erfordert zumeist eine mühselige Zuordnung von Aktenvorgängen und Prüfung der noch notwendigen Tätigkeiten sowie eine Auseinandersetzung mit Mandaten und Drittem. Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die sich als Abwickler zur Verfügung stellen, und die oft nicht leichte Aufgabe im Interesse des gesamten Berufstandes übernehmen.

14. Fürsorgeeinrichtung

An die Fürsorgeeinrichtung der RAK Sachsen wurden im Jahr 2019 3 Anträge auf Übernahme des Kammerbeitrages bzw. Bezahlung eines Unterstützungsbeitrages gerichtet, denen Mangels Nachweis einer tatsächlichen Bedürftigkeit nicht stattgegeben wurden.

15. Anwaltliche Beratungsstellen

Im Jahr 2019 kamen zwei Beratungsstellen in Leipzig (AG Leipzig und Bürgeramt Leipzig) zu den bestehenden Standorten hinzu. Die Eröffnungen fanden jeweils pressewirksam mit Anwesenheit des damaligen Sächsischen Justizministers statt. In den nunmehr 15 anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen erhielten 1.695 Bürgerinnen und Bürger erste Rechtsberatungen und Rechtsauskünfte. 50,2 % der Anfragen konnten abschließend erledigt werden. Das Projekt fußt auf einer Vereinbarung mit dem Sächsischen Justizministerium auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 3 BerHG.

In den Ortsämtern, Bürgerbüros, Rathäusern oder Gerichten in Bischofswerda, Chemnitz, Dresden, Großenhain, Leipzig, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Pirna, Reichenbach, Torgau, Zwickau und Zittau erhalten einkommensschwache Rechtssuchenden anwaltlichen Rat als zusätzliche Möglichkeit neben der Beratung auf Beratungshilfeschein. Die RAK Sachsen dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die in den anwaltlichen Beratungsstellen tätig sind. Ein hervorragendes Beispiel für das soziale Engagement der sächsischen Anwaltschaft.

16. Auslandskontakte

Im Berichtszeitraum pflegte die RAK Sachsen die zum Teil schon langjährigen Beziehungen zu ausländischen Rechtsanwaltskammern und führte gemeinsame Veranstaltungsreihen fort.

Diese waren:

- 47. Europäische Präsidentenkonferenz
- FBE-Kongresse in Barcelona und Lissabon
- Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum in Bayreuth
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern in Trient
- Deutsch-Polnisches Anwaltsforum in Opole

Vom 11. bis 13. Oktober 2019 fand auf Einladung der Rechtsberaterkammer Opole das 13. Deutsch-Polnische Anwaltsforum statt. Zum Thema „Technologien in der Anwaltskanzlei – Herausforderungen des Marktes an die anwaltliche Tätigkeit“ tauschten sich deutsche und polnische Kolleginnen und Kollegen aus. Auch nahmen Berufskollegen aus Großbritannien und der Türkei teil. Das nächste Deutsch-Polnische Anwaltsforum wird 2021 in Sachsen stattfinden.

In Fortsetzung der langjährigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit trafen sich am 8. und 9. November 2019 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den drei Ländern zum Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum in Bayreuth. Gastgeberin war die RAK Bamberg.

Die Vorträge widmeten sich Themen rund um die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, z.B. „Die anwaltliche Verschwiegenheit im Lichte der elektronischen Kommunikation“ und „Anzeigespflicht bei Steuergestaltungen“.

Gastgeberin des Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforums am 6. und 7. November 2020 wird die RAK Tschechien sein.

Im Rahmen der Mitgliedschaft im FBE (Federation des Barreaux d'Europe – Verband der europäischen Rechtsanwaltskammern) nahmen Vertreter der RAK Sachsen an den Kongressen in Barcelona und Lissabon teil.

Mitglieder des Vorstands nahmen am jährlichen Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern, welches 2019 in Trient stattfand, teil. Das Treffen wid-

mete sich dem Thema „Frauen in der Anwaltschaft“ in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Karriere- und Verdienstmöglichkeiten von Frauen im Anwaltsberuf.

III. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle leitete im Jahr 2019 Rechtsanwältin Jacqueline Lange.

Weiterhin waren folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle tätig:

Rechtsanwalt Jörg Freund, Berufsrecht, Berufsausbildung, Zulassung

Ass. jur. Jana Dielefeld (bis Juni 2019)
Rechtsanwalt Rüdiger Soster, Geldwäschaufsicht

Rechtsanwalt Jörg Ebert, Seminarwesen und Referendarausbildung (ab August 2019)

Rechtsanwältin Diana Krumpolt, Berufsrecht, Zulassung, Fachanwaltschaften (ab November 2019)

Ass. jur. Paul Engel, Berufsrecht, Zulassung, Vergütungsrecht, Geldwäschaufsicht (ab November 2019)

Roswitha Chlubek, Sekretariat, Fachanwaltschaften

Daniela Hielscher, Buchhaltung, Anwaltsausweise

Manuela Jurowiec, Sekretariat Beschwerden, anwaltliche Beratungsstellen, Empfang (bis Oktober 2019)

Rita Dreiblatt, Sekretariat Beschwerden, Mitgliederverwaltung, Empfang

Silke Keil, Zulassung, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 1. Kammer

Kerstin Müller, Zulassung, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 2. Kammer

Kathleen Pfeiffer, Sekretariat Ausbildung, Referendarausbildung

Britta Uhlmann, Sekretariat Seminare, Teilnehmerbetreuung, Rechtsfachwirte, Begabtenförderung

Sandra Kunert, Sekretariat Seminarplanung, -betreuung (bis August 2019)

Der Präsident, das Präsidium sowie der Vorstand der RAK Sachsen danken an dieser Stelle ausdrücklich allen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement und die Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung seiner Aufgaben.

IV. Sächsisches Anwaltsgericht und Sächsischer Anwaltsgerichtshof

Die Kammern des Sächsischen Anwaltsgerichts bearbeiteten im Berichtsjahr insgesamt 14 neue Verfahren; davon entfielen auf die 1. Kammer 10 Verfahren und auf die 2. Kammer 4 Verfahren. Davon ist kein Verfahren beim Sächsischen AGH anhängig.

Der sächsische Anwaltsgerichtshof (AGH) hatte sich 2019 neu mit 5 zulassungsrechtlichen Verfahren zu befassen.

4 Verfahren betrafen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall und ein Verfahren die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den in der Anwaltsgerichtbarkeit ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen:

Sächsisches Anwaltsgericht

1. Kammer

Caroline Kager, Vorsitzende
Christoph Tiemann,
Hansjörg Elbs

2. Kammer

Peter Schaffrath, Vorsitzender und Geschäftsleitender Vorsitzender.
Katrin Niederl
Andrej Klein

Heike Lotze, Protokollführer
Helge Zillig, Protokollführer

Sächsischer Anwaltsgerichtshof

1. Senat

Dr. Matthias Aldejohann, Vorsitzender und Präsident
Dr. Anja Anders
Dr. Johannes Handschumacher
Dr. Thilo Korn

2. Senat

Dr. Ekkehard Nolting, Vorsitzender
Hans-Jürgen Zimmermann
Dr. Dirk Plagemann
Michael Stephan

Ebenfalls danken wir den richterlichen Beisitzern im Sächsischen Anwaltsgerichtshof:

Susanne Luderer
Kathrein Macjowski
Dr. Dietmar Onusseit
Dr. Stephanie Baer
Harald Richter

V. Satzungsversammlung

Im Berichtszeitraum fand die Wahl zur 7. Satzungsversammlung erstmals als elektronische Wahl statt. Die RAK Sachsen dankt den Mitgliedern des Wahlausschusses Jörg Krüger, Dresden (Wahlleiter), Andreas Engler, Leipzig (stellv. Wahlleiter) und Jacqueline Lange, Dresden, für ihre Tätigkeit. Der Wahlausschuss musste sich mit einer Störung des elektronischen Wahlsystems befassen, welches zu einer zeitweisen Nichterreichbarkeit des elektronischen Wahlportals führte. Der Wahlausschuss entschied, den Wahlzeitraum entsprechend zu verlängern. Die Wahlbeteiligung betrug 8,14 % (381 Teilnehmer). Die Legislatur der 6. Satzungsversammlung endete zum 30.06.2019. Deren letzte Sitzung fand am 06.05.2019 statt und fasste Beschlüsse zu § 6 FAO und § 2 BORA. Die konstituierende Sitzung der 7. Satzungsversammlung traf sich am 04.11.2019 in Berlin.

Die sächsischen Vertreter in der 6. Satzungsversammlung waren:

Dr. Thomas Langner, Chemnitz
Antje Steinhäuser, Dresden
Gabriele Wagner, Kamenz.

Mitglieder der 7. Satzungsversammlung sind:

Dr. Thomas Langner, Chemnitz
Dr. Christoph Munz, Dresden und
Georg Blanz, Niesky.

Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den ausgeschiedenen Kolleginnen Gabriele Wagner und Antje Steinhäuser für ihr ehrenamtliches Engagement im Interesse der sächsischen Anwaltschaft.

Weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung ist gem. § 191a Abs. 4 BRAO der Präsident der RAK Sachsen.

Die sächsischen Vertreter sind in den Ausschüssen Fachanwaltschaften; Allgemeine Berufs- und Grundpflichten sowie Werbung; Geld, Vermögensinteressen, Honorar; Aus- und Fortbildung und Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz vertreten.

Die vollständigen Beschlüsse der Satzungsversammlung sind unter www.brak.de/satzungsversammlung veröffentlicht.

Eine effektive und interessengerechte anwaltliche Selbstverwaltung wäre ohne engagierte Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrer täglichen anwaltlichen Tätigkeit für ein Ehrenamt Zeit, Interesse und Freude aufbringen, nicht denkbar. Ich danke daher allen Mitgliedern des Vorstands der RAK Sachsen und allen weiteren ehrenamtlich für die sächsische Anwaltschaft tätigen Kolleginnen und Kollegen. Besonders bedanke ich mich bei den weiteren Mitgliedern des Präsidiums im Berichtszeitraum: Frau Kollegin Alexandra Weiß, Frau Kollegin Sabine Fuhrmann und Frau Kollegin Uta Modschiedler sowie den Herren Kollegen Roland Gross, Dr. Stephan Cramer, Markus M. Merbecks und Franz-Josef Schillo für die gemeinsame Arbeit.

*Dr. Detlef Haselbach
Präsident*

Wir trauern um unsere im Jahr 2019 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Olaf Ramm
04277 Leipzig
† 27.01.2019

Joachim Neufeldt
01665 Weistropp
† 10.02.2019

Karlheinz Krusche
04159 Leipzig
† 30.04.2019

Wolfgang Sittig
09112 Chemnitz
† 07.06.2019

Peter Krivanec
08523 Plauen
† 05.08.2019

Rainer Nittmann
04205 Leipzig
† 01.09.2019

Martina Sauer
02633 Göda
† 25.09.2019

Henry Endesfelder
04229 Leipzig
† 29.09.2019

Stephan Liebsch
08541 Großfriesen
† 23.10.2019

Karl-Otto Jung
01309 Dresden
† 08.11.2019

Ulrich Nolte
01129 Dresden
† 27.12.2019

Abwicklung des Haushaltes bis zum 31.12.2019

I. ALLGEMEINES

Grundlage für den Haushaltsplan ist der in der Kammerversammlung am 25.03.2019 beschlossene Nachtragshaushalt. Das Haushaltsjahr 2019 endete mit 97,1 % der geplanten Einnahmen, entsprechend 1.850.615,74 €. Die Ausgaben beliefen sich auf 1.980.523,35 € und lagen unter der Planzahl

von 2.177.608,00 € (-9,1 %). Die geplante Unterdeckung von 271.108,00 € musste daher nur in einem geringeren Umfang beansprucht werden. Der Haushalt schloss mit einem Ergebnis von -129.907,61 €.

II. EINNAHMEN

Bei den Einnahmen wurden die Planzahlen u.a. für die Bußgelder (Zeile 3), Erlöse aus Kammerrundschreiben (Zeile 7) und Anwaltsausweise (Zeile 12) überschritten. Die Bußgelder rühren aus Entscheidungen des Anwaltsgerichts bzw. der GStA her. Nach wie vor wird die Möglichkeit der Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf der Homepage und in der Mitgliederzeitung sehr gut angenommen. Anwaltsausweise waren z.T. wegen des Auslaufens der Gültigkeit erneut auszustellen und wurden neu beantragt.

Die Einnahmen aus Kammerbeiträgen konnten mit 99,9% fast vollständig realisiert werden; auch wenn in 69 die Zwangsvollstreckung mit Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Beitragsbescheides betrieben werden musste. Letztlich musste die Zwangsvollstreckung noch in 26 Fällen weiter betrieben werden, z. T. mit Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO.

Zurückgeblieben sind die Einnahmen im Titel Gebühren Berufsausbildung (Zeile 1), Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen (Zeile 2), Zwangsgelder (Zeile 4), Erlöse aus Seminarbetrieb (Zeile 5), Erlöse aus Veranstaltungen (Zeile 6), Zinseinnahmen (Zeile 8) und Gebühren Mitgliederverwaltung (Zeile 11).

Aufgrund der sinkenden Ausbildungszahlen bei den Rechtsanwaltsfachangestellten (- 20,7 %) ging auch der Gebühreneingang zurück. Ebenso verringerte sich die Anzahl der gestellten Fachanwaltsanträge. Bei den Gebühren Mitgliederverwaltung konnte der Betrag aus dem Vorjahr nicht erreicht werden. Die Anträge im Syndikusbereich haben sich eingependelt, so dass mit keinen weiteren Steigerungen zu rechnen sein wird.

Prozesskostenerstattungen (Zeile 13) gingen nicht ein, da auch keine Verfahren betrieben wurde.

III. AUSGABEN

Die Ausgaben haben sich im Wesentlichen plangemäß bis zum Jahresende entwickelt. Im Vergleich zur Planzahl wurden ca.

197.000 € weniger ausgegeben. Eine Titelüberschreitung ist gegeben bei:

Bewirtung (Zeile 32)	Anfall tatsächlicher Kosten
Bücher- und Zeitschriften (Zeile 35)	Anfall tatsächlicher Kosten (Zeitungsabo, Beck online, Kommentare für SAG)
Reinigung Büros (Zeile 39)	Zusätzliche Reinigung bei Veranstaltungen, gestiegene Kosten
Miete Geschäftsstelle (Zeile 40)	Betriebskosten-Nachforderung, zusätzliche Mietfläche seit Oktober 2019
Stromkosten (Zeile 41)	Anfall tatsächlicher Kosten, Nachzahlung
Aufwand Berufsorientierung (Zeile 43)	Anfall tatsächlicher Kosten durch ca. 40 Veranstaltungen in Schulen, bei den Industrie- und Handelskammern und auf regionalen wie überregionalen Ausbildungsmessen.
Aufwand Referendarausbildung (Zeile 44)	Anfall tatsächlicher Kosten entsprechend den Abrechnungen der Dozenten
Aufwand Seminar (Zeile 45)	Anfall tatsächliche Kosten, zusätzliche Seminare zur DSGVO
Verfügung des Präsidenten (Zeile 50)	Zwischenzeitlich finden an den drei Ausbildungsstandorten jeweils zweimal im Jahr eine feierliche Zeugnisübergabe statt, die mit 300 € von der RAK unterstützt werden
Kassenprüfer (Zeile 61)	Ein Kassenprüfer rechnete erst 2019 seine Entschädigung für das Jahr 2018 ab
Aufwendung Fachanwalt (Zeile 63)	Anfall tatsächlicher Kosten entsprechend der Abrechnung der Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse

BERICHT DES SCHATZMEISTERS

Einzelne Ausgabetitel wurden dagegen nicht voll ausgeschöpft:

Reisekosten Vorstand (Zeile 26)	geringerer Anfall tatsächlicher Kosten
Vergütung der Angestellten (Zeile 27)	durch den Weggang von Mitarbeitern und nicht zeitnahe Nachbesetzung entstandener geringerer Lohnkosten
EDV-Dienstleistungen (Zeile 28)	Serverumstellung und Miete für Hardwareüberlassung erst ab 12/2019
DATEV (Zeile 33)	Monatsabrechnung für 12/2019 erst im Januar 2020 übersandt und abgebucht
Anwaltsausweise (Zeile 34)	Kosten für die Nachproduktion 2019 (ca. 11.000 €) erst 01/20 abgerechnet
Telefon (Zeile 37)	Kosten für VPN-Standleitung vorgesehen, nicht umgesetzt
Erwerb von Geräten (Zeile 59)	Weniger tatsächliche Kosten
Öffentlichkeitsarbeit (Zeile 64)	Projekt Neugestaltung Corporate Design nur zum Teil bereits umgesetzt

Im Ergebnis musste die geplante Unterdeckung von 271.108,00 € nur im Umfang von 129.907,61 € in Anspruch genommen werden.

IV. SEMINARBETRIEB

Einnahmen und Ausgaben des Seminarbetriebes sind gesondert erfasst, um die hier steuerrelevanten Überschüsse separat ausweisen zu können, gleichzeitig aber auch um den Seminarbetrieb als eigenen Haushaltskreislauf zu betrachten.

Die Planzahl für die Erlöse aus Seminarbetrieb von 390.000 € wurde um ca. 53.000 € unterschritten (337.459,02 €). Die Ausgaben waren auch entsprechend geringer und belaufen sich auf 344.876,83 €, so dass der Seminarbetrieb im Jahr 2019 einen Verlust von ca. 7.000 € ausweist. Mithin fallen keine Steuerzahlungen an.

Die Gesamtzahl der durchgeführten Seminare entsprach in etwa der Planung für 2019. Im Jahr 2018 führte das zusätzliche Seminarangebot zur DSGVO zu einer Steigerung der durchgeführten Seminare und damit auch der Einnahmen, was 2019 so nicht wieder eintrat.

Die Ausgabensteigerungen betreffen die Druckkosten für die Skripte und die Fahrtkosten der studentischen Hilfskräfte für die Vor-Ort-Betreuung der Seminare. Im Ausgabetitel Porto sind die anteiligen Kosten für die Seminarwerbung in der KAM-MER aktuell enthalten, die bislang im allgemeinen Porto-Titel enthalten waren.

In den Personalkosten sind die Sachbearbeiter-Wochenstunden im Seminarbereich, die Hälfte der Lohnkosten des zuständigen Referenten in der Geschäftsstelle (ab 15.08.2019) und die Lohnkosten der studentischen Mitarbeiter zur Seminarbetreuung berücksichtigt.

V. VERMÖGEN ZUM 31.12.2019

Die Vermögenslage der Rechtsanwaltskammer Sachsen stellte sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Konten/Kasse:

UniCredit, Kontonummer: 2425505	86.315,73 €
UniCredit, Kontonummer: 19861988 (Fürsorgeeinrichtung)	5.000,00 €
Kassenbestand	153,32 €
Summe	91.469,05 €

Geldanlagen:

Tagesgeld (UniCredit)	150.000,00 €
Anleihe/Wertpapier (DKB)	400.000,00 €
Tagesgeld (DKB)	110.385,25 €
Giro (DKB)	279.032,16 €
Summe	987.212,23 €

Gesamtvermögen zum 31.12.2019 **1.078.681,28 €**

Die Wertpapiere unterteilen sich in 4 Anlagen zu jeweils 100.000,00 € (nominal) bei verschiedenen Landesbanken. Ein Wertpapier über 100.000 € nominal wurde vom Emittenten zum Zinstermin im September 2019 vorfristig gekündigt. Aufgrund der sehr schlechten Zinssituation wurde noch keine neue Anlage getätigt; der Betrag wird auf dem Girokonto der DKB verwahrt.

*gez. Merbecks
Schatzmeister*

Nachtrag Haushalt 2020 und Haushalt 2021

A – Entwurf Nachtrag 2020

I. ALLGEMEINES

Die Kammerversammlung vom 25.03.2019 beschloss den Haushalt 2020, wie in der weiteren Übersicht ab Seite 24 ausgewiesen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung, insbesondere wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie, wird der Kammerversammlung ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die angepassten Titelansätze resultieren im Wesentlichen aus den bis zum Jahresende erwartbaren Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben, die im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, sowie der Entwicklung des Haushalts im 1. Halbjahr 2020.

Im Ergebnis weist der Entwurf des Nachtragshaushalts eine Unterdeckung von 379.203,50 € aus, der die ursprüngliche Unterdeckung um ca. 36.000 € übersteigt.

II. EINNAHMEN

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen aus Seminarbetrieb in Höhe von 360.000 € werden nicht erreicht werden. Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten die Seminare im März, April und Mai 2020 abgesagt werden. Bereits vereinnahmte Teilnehmerbeiträge für Seminare in diesem Zeitraum zahlte die RAK Sachsen zurück. Erst seit Juni können wieder Präsenzseminare, allerdings mit einer Höchstteilnehmerzahl von 18 Personen, durchgeführt werden.

Die RAK Sachsen plant, Seminare bis zum Jahresende nachzuholen und zusätzlich Online-Seminare anzubieten. Nach den Sommerferien soll der Präsenzbetrieb wiederaufgenommen werden. Allerdings wird es bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl auf max. 18 Personen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der genutzten Tagungsräume bleiben, so dass regelmäßig nur eine Kostendeckung erreicht werden wird.

Auf Grundlage der für das 2. Halbjahr 2020 geplanten Seminare und der beschränkten Teilnehmerzahl ist der Titel Erlöse aus Seminarbetrieb (Zeile 5) auf 232.000 € herabzusetzen.

Die weiteren Anpassungen der Einnahmepositionen resultieren aus der aktuellen Haushaltsentwicklung. So werden aller Voraussicht nach weniger Fachanwaltsanträge gestellt werden, so dass weniger Antragsgebühren eingehen werden. Ebenso gingen die Einnahmen aus Gebühren für die Mitgliederverwaltung (z.B. Zulassungsgebühr) im Vergleich zum Vorjahr zurück. Mehreinnahmen wird es in den Titeln Bußgelder, Erlöse aus Kammerumschreiben (Anzeigen) und Anwaltsausweise geben.

Im Titel „Kammerbeiträge“ (Zeile 10) gibt es eine geringfügige Anpassung, die aus der Mitgliederentwicklung resultiert. Weder der Versand der Beitragsschreiben per beA, welcher zu einer wesentlichen Ersparnis durch Wegfall von Druckkosten und

Porto geführt hat, noch die Auswirkungen der Corona-Pandemie führten zu wesentlich Ausfällen bei den Kammerbeiträgen. Die noch ausstehenden Forderungen werden mittels förmlicher Zahlungsaufforderung gem. § 84 BRAO durchgesetzt werden.

III. AUSGABEN

Der Vorschlag für den Nachtragshaushalt 2020 geht von Ausgaben in Höhe von 2.085.203,50 € aus (Plan 2020: 2.190.925,00 €).

In mehreren Ausgabentiteln schlägt sich der Wegfall verschiedener Veranstaltungen und Sitzungen mit Minderausgaben nieder: Sitzungsgeld (Zeile 25), Reisekostenvergütung (Zeile 26), Bewirtung (Zeile 32), Aufwand Berufsorientierung (Zeile 43), Veranstaltungen (Zeile 52 und 54). Dafür sind die Reinigungskosten (Zeile 39) gestiegen aufgrund des erhöhten Reinigungsbedarfs in Umsetzung des Hygienekonzeptes in Geschäftsstelle und Seminarbetrieb.

Der Ausgabentitel „Vergütung der Angestellten“ (Zeile 27) weist gesondert Fremdleistungen aus. Darin sind die Kosten für eine Zeitarbeitsmitarbeiterin am Empfang der Geschäftsstelle und die Kosten für einen Telefondienstleister enthalten.

Die Beiträge ERV (Zeile 58) an die BRAK liegen unter der Planzahl 2020, da die BRAK anstatt 70,00 €/Mitglied nur 60,00 €/Mitglied abrief. Grund für die Verringerung war der mit Atos geschlossene Vergleich aufgrund des beA-Ausfalls 2018 und den damit verbundenen Minderzahlungen der BRAK an Atos. Auch im Jahr 2021 wird die BRAK 60,00 €/Mitglied für das beA abrufen.

IV. SEMINARBETRIEB

Einnahmen und Ausgaben des Seminarbetriebes sind gesondert erfasst, um die hier steuerrelevanten Überschüsse separat ausweisen zu können, gleichzeitig aber auch um den Seminarbetrieb als eigenen Haushaltskreislauf zu betrachten.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie besteht keine Vergleichbarkeit mit den Haushaltszahlen der Vorjahre. Im Zeitraum Mitte März bis Ende Mai fanden keine Kammerseminare statt (17 Absagen), bereits vereinnahmte Teilnehmerbeiträge für die abgesagten Seminare erhielten die Mitglieder erstattet.

Im Juni führte die RAK wieder 11 Präsenzseminare in Hotels und in der Geschäftsstelle durch. Allerdings ist die Teilnehmerzahl sowohl bei den Seminaren in Hotels wie auch in der Kammergeschäftsstelle begrenzt (max. 18 Personen), um die Hygienevorgaben einzuhalten.

Die Ausgabenseite des Seminarbetriebes enthält Kosten, die unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Seminare entste-

hen, z.B. Personalkosten, Miete und Reinigung. Daher ist mit einer Unterdeckung zum Jahresende 2020 zu rechnen.

Seit dem 01.08.2020 stehen im Seminarbetrieb 2 Lizenzen einer Software zur Durchführung von Online-Seminaren zur Verfügung. Online-Seminare sind zum Umgang mit der Umsatzsteuerabsenkung und den Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen geplant. Zudem haben sich mehrere Dozenten bereits geplanter Seminare im Herbst bereit erklärt, das Seminar auch online durchzuführen.

Weiterhin ist geplant, die Seminarräume der Geschäftsstelle technisch aufzurüsten, um Präsenzseminare auch online übertragen zu können. Eine Umsetzung soll im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen, um die abgesagten Seminare möglichst nachholen zu können und den Mitgliedern ausreichend Möglichkeiten anzubieten, der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO auch in diesem Jahr mittels Kammerseminaren nachzukommen. Das Angebot von Online-Seminaren soll über das Jahr 2020 hinaus den Kammerseminarbetrieb ergänzen.

B – Entwurf Plan 2021

I. ALLGEMEINES

Der Entwurf des Haushaltplanes 2021 führt im Wesentlichen die Zahlen der Vorjahre fort, wobei davon ausgegangen wird, dass die Corona-bedingten Auswirkungen im Jahr 2021 nicht erneut auftreten. Zudem werden absehbare kostenrelevante Entwicklungen und Vorhaben der RAK Sachsen berücksichtigt.

Bei geplanten Einnahmen von 1.975.000,00 € und Ausgaben von 2.150.810,00 € kommt es zu einer Unterdeckung von 175.810,00 €. Eine Deckung aus den Rücklagen der RAK Sachsen ist gewährleistet.

II. EINNAHMEN

Die wesentliche Einnahmeposition sind die Mitgliedsbeiträge. Die von der jeweiligen Kammerversammlung beschlossenen Haushaltspläne sahen in den letzten Jahren eine Unterdeckung vor, so dass die Rücklagen der RAK Sachsen entsprechend der Vorstandsbeschlüsse abgeschmolzen wurden. Eine vorausschauende und angemessene Haushaltsführung muss für den Erhalt notwendige Rücklagen Sorge tragen, so dass eine Verringerung der Rücklagen in den Größenordnungen der letzten Jahre im Jahr 2021 nicht mehr möglich ist. Daher wird eine Erhöhung des Kammerbeitrages für das Jahr 2021 vorgeschlagen.

Für einen ausgeglichenen Haushalt wäre eine Erhöhung um 75 € erforderlich. Diesen Betrag hält der Vorstand der RAK Sachsen als Einmalbelastung für zu hoch, so dass der Entwurf des Haushalts mit einer Erhöhung des Kammerbeitrages um 37,00 € auf 312,00 € kalkuliert. Unter Berücksichtigung einer weiterhin sinkenden Mitgliederzahl von ca. 1 % könnten damit Einnahmen in Höhe von 1.443.000,00 € erzielt werden.

Die Entwicklung des Kammerbeitrages der letzten 10 Jahre ist wie folgt:

2011	210,00 €	2016	297,00 €
2012	210,00 €	2017	297,00 €
2013	234,00 €	2018	297,00 €
2014	234,00 €	2019	275,00 €
2015	234,00 €	2020	275,00 €

Die Steigerung im Jahr 2016 resultiert aus den Abführungen an die BRAK für die Entwicklung und den Betrieb des beA, die die einzelnen Rechtsanwaltskammern zu zahlen haben. Dabei waren bereits im Jahr 2015 Zahlungen an die BRAK in Höhe von 63,00 €/Mitglied (301.077,00 €) zu leisten, die die RAK Sachsen nicht auf die Mitglieder umlegte, sondern aus den Rücklagen bestritt.

Der Vorstand der RAK Sachsen prüfte selbstverständlich auch Einsparungspotentiale, die sich in der verringerten Planzahl der Gesamtausgaben von 2.150.810,10 € im Vergleich zur Planzahl 2020 in Höhe von 2.190.925,00 € widerspiegeln. Die Haushaltsansätze haben jedoch die ordnungsgemäße Erfüllung der RAK Sachsen übertragenen Aufgaben sicherzustellen. So führt die RAK Sachsen z.B. seit 2018 die Geldwäscheaufsicht entsprechend der gesetzlichen Zuweisung im Geldwäschegesetz durch. Diese Aufgabe bedingt die dafür notwendige personelle Ausstattung in der Geschäftsstelle mit einem Referenten, dessen Vertretung und anteilige Sachbearbeitung sowie die Entschädigung für den weiteren Aufwand der zuständigen Vorstandsmitglieder. Seit 2016 ist der erhöhte Verwaltungsaufwand aufgrund der Zulassung und der Mitgliederverwaltung der Syndikusrechtsanwälte abzubilden.

Der Vorstand der RAK Sachsen hält es daher für erforderlich, den Kammerbeitrag auf 312,00 € zu erhöhen, um weiterhin eine ordnungsgemäße Haushaltsführung, zu welcher auch der Erhalt angemessener Rücklagen gehört, sicherzustellen. Der Planansatz für 2021 sieht auch mit der Erhöhung des Kammerbeitrages eine Unterdeckung vor. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Mitgliedsbeitrag nochmals in den kommenden Jahren angepasst werden muss.

Die weiteren Planansätze spiegeln die erwartbaren Entwicklungen im nächsten Jahr wieder.

Die Gebühren Berufsausbildung (Zeile 2) orientieren sich an der Anzahl der Ausbildungsverträge.

Wir gehen weiter davon aus, dass der Seminarbetrieb (Zeile 5) wieder dem Vor-Corona-Zustand erreichen wird. Auf ggf. abzusagenden oder einzuschränkende Präsenzveranstaltungen soll mit Online-Seminare oder Live-Stream von Seminaren reagiert werden.

Zinseinnahmen (Zeile 8) sind nicht mehr im größeren Umfang zu erwarten, da nur noch Anlageformen verfügbar sind, die zu keinen bis unwesentlichen Zinserträgen führen.

Inhaltlich neu ist der Einnahmetitel „Zwangs-/Bußgelder Geldwäschereaufsicht“ (Zeile 4). Nach der Zuweisung der Aufgabe der Geldwäschereaufsicht über die Anwaltschaft im Jahr 2017 ist die RAK Sachsen seit 01.01.2020 auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zuständig. Eine gewissenhafte Erfüllung dieser Aufgabe wird es mit sich bringen, dass zukünftig Zwangs- oder Bußgelder erhoben werden. Hierfür ist ein „Erinnerungswert“ von 500,00 € geplant.

III. AUSGABEN

Die einzelnen Ausgabentitel berücksichtigen den aktuellen Stand der Planung und Entwicklungen, die bereits für das Jahr 2021 abzusehen sind. Dabei werden Corona-bedingte Minderungen aus dem Jahr 2020 nicht fortgeführt.

So liegt dem Titel Vergütung der Angestellten (Zeile 27) die Annahme zu Grunde, dass in der Geschäftsstelle 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganzjährig tätig sind. Die Ausgaben für Anwaltsausweise (Zeile 34) beruhen auf der Anzahl der im nächsten Jahr auslaufenden Ausweise, die neu beantragt werden können.

Die RAK Sachsen wird im Jahr 2021 Gastgeberin des Treffens der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern sowie des Deutsch-Polnischen Anwaltsforums sein. Daher sieht Zeile 52 eine Ausgabensteigerung im Vergleich zu 2020 vor.

Die Beiträge zur BRAK (Zeilen 56, 58) berücksichtigen den in der BRAK-Hauptversammlung am 22.06.2020 beschlossenen Beitrag von 44,50 €/Mitglied für den Verwaltungshaushalt ein-

schließlich Schlichtungsstelle und 60 €/Mitglied für den Betrieb und die Entwicklung des beA.

Die Gesamtausgaben würden sich auf 2.150.810,00 € belaufen, so dass aus den Rücklagen 175.810,00 € zuzuführen wären.

IV. SEMINARBETRIEB

Der Entwurf des Seminarhaushaltes 2021 geht von einem ausgeglicheneren Ergebnis aus.

Einsparungen sind bei den Druckkosten geplant, da Skripte zukünftig überwiegend als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden sollen. Steuerzahlungen werden aufgrund der Verluste der Vorjahre nicht anfallen. Auch wird es keine Printausgabe des Seminarskataloges mehr geben, was Druck- und Versandkosten spart.

Um die Verwaltung des Seminarbetriebes und insbesondere die Online-Anmeldeoptionen zu verbessern, wird ab 2021 eine neue Seminar-Software in der Geschäftsstelle genutzt werden. Daher sind Mehrausgaben bei den IT-Dienstleistungen vorgesehen.

Entwicklungen des Jahres 2021, z.B. neue gesetzliche Regelungen, die einen zusätzlichen Fortbildungsbedarf begründen, werden zu einer Erweiterung des Seminarangebotes führen. Mit der Umstellung auf eine Halbjahresübersicht des Seminarbetriebes seit diesem Jahr wird den Mitgliedern ein aktuelles Angebot von Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Hierüber informiert die RAK Sachsen per monatlichen Newsletter, auf der Homepage und mit der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell.

*gez. Merbecks
Schatzmeister*

Erfüllung 31.12.2019 / Plan 2020 / Entwurf Nachtrag 2020 / Entwurf Plan 2020

(unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung)

Einnahmen

	Zweckbestimmung	Plan 2019 KV 25.03.2019	Erfüllung per 31.12.2019	in Prozent	Plan 2020	Entwurf Nachtrag 2020	Entwurf Plan 2021
1	Gebühren Berufsausbildung	37.000,00 €	28.585,00 €	77,3%	32.500,00 €	32.500,00 €	26.000,00 €
2	Vergabe Fachanwaltsbezeichnung	29.000,00 €	21.810,00 €	75,2%	29.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €
3	Bußgelder AnwG	12.000,00 €	18.282,00 €	152,4%	5.000,00 €	5.500,00 €	5.000,00 €
4	Zwangs-/Bußgelder Geldwäscheaufsicht	500,00 €	0,00 €	0,0%	500,00 €	500,00 €	500,00 €
5	Erlöse aus Seminarbetrieb	390.000,00 €	337.459,02 €	86,5%	360.000,00 €	232.000,00 €	360.000,00 €
6	Erlöse aus (anderen) Veranstaltungen	2.500,00 €	1.800,00 €	72,0%	2.000,00 €	1.500,00 €	4.500,00 €
7	Erlöse aus Kammerrundschreiben	23.000,00 €	29.650,00 €	128,9%	23.000,00 €	29.500,00 €	25.000,00 €
8	Zinseinnahmen	12.500,00 €	12.147,95 €	97,2%	10.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
9	Stiftung Begabtenförderung	6.000,00 €	6.570,14 €	109,5%	6.000,00 €	8.000,00 €	6.000,00 €
10	Kammerbeiträge	1.293.000,00 €	1.292.126,48 €	99,9%	1.287.000,00 €	1.280.000,00 €	1.443.000,00 €
11	Gebühren Mitgliederverwaltung	67.000,00 €	64.410,00 €	96,1%	67.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €
12	Anwaltsausweise	31.000,00 €	31.980,00 €	103,2%	23.000,00 €	27.500,00 €	18.000,00 €
13	Prozeßkostenerstattung	1.000,00 €	0,00 €	0,0%	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
14	sonst. Erlöse (8600, 1590)	2.000,00 €	5.795,15 €	289,8%	2.000,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €
15	Auflösung RA-Anderkonto (1591)						
16	Erstattung Aufwendungsausgleich (U2)						
17	Erlöse aus Abwicklung						
18							
19	Zwischensumme der Einnahmen	1.906.500,00 €	1.850.615,74 €	97,1%	1.848.000,00 €	1.706.000,00 €	1.975.000,00 €
20							
21	Zuführung aus Rücklagen	271.108,00 €	129.907,61 €		342.925,00 €	379.203,50 €	175.810,00 €
22							
23	Gesamt Einnahmen	2.177.608,00 €	1.980.523,35 €		2.190.925,00 €	2.085.203,50 €	2.150.810,00 €

BERICHT DES SCHATZMEISTERS

Ausgaben

	Zweckbestimmung	Plan 2019 KV 25.03.2019	Erfüllung per 31.12.2019	in Prozent	Plan 2020	Entwurf Nachtrag 2020	Entwurf Plan 2021
24	Aufwandsentschädigung Vorstand	175.800,00 €	175.800,00 €	100,0%	175.800,00 €	175.800,00 €	175.800,00 €
25	Sitzungsgeld Vorstand	17.000,00 €	14.310,00 €	84,2%	17.000,00 €	15.000,00 €	17.000,00 €
26	Reisekostenvergütung Vorstand	25.000,00 €	23.603,98 €	94,4%	25.000,00 €	15.300,00 €	25.000,00 €
27	Vergütung der Angestellten	473.000,00 €	450.628,06 €	95,3%	483.000,00 €	523.000,00 €	530.000,00 €
	Fremdleistungen					32.800,00 €	
28	EDV / IT-Dienstleistungen	20.000,00 €	9.758,00 €	48,8%	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
29	Betriebsbedarf / sonst.betriebli.Aufwendg	17.000,00 €	11.257,64 €	66,2%	17.000,00 €	17.000,00 €	20.000,00 €
30	Druckaufwendungen	35.000,00 €	26.777,06 €	76,5%	15.000,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
31	Bürobedarf	2.500,00 €	1.927,40 €	77,1%	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
32	Bewirtung	6.500,00 €	6.910,38 €	106,3%	6.500,00 €	3.000,00 €	6.500,00 €
33	DATEV	14.000,00 €	12.547,93 €	89,6%	14.000,00 €	13.000,00 €	14.000,00 €
34	Anwaltsausweise	19.000,00 €	5.419,05 €	28,5%	14.000,00 €	32.500,00 €	12.500,00 €
35	Bücher- u. Zeitschriften + Beck Online	8.000,00 €	9.482,19 €	118,5%	8.000,00 €	9.000,00 €	7.000,00 €
36	Porto	36.000,00 €	30.587,69 €	85,0%	36.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
37	Telefon	12.500,00 €	6.655,38 €	53,2%	14.500,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
38	Leasingpauschale für Geräte	13.000,00 €	10.933,50 €	84,1%	13.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
39	Reinigung Büros	16.500,00 €	19.577,12 €	118,6%	16.500,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
40	Miete Geschäftsstelle (inkl. Nebenkosten)	79.000,00 €	80.648,76 €	102,1%	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €
41	Stromkosten Geschäftsstelle	4.200,00 €	4.795,63 €	114,2%	4.200,00 €	5.700,00 €	5.700,00 €
42	Aufwand Berufsausbildung	42.000,00 €	38.013,32 €	90,5%	42.000,00 €	35.000,00 €	30.000,00 €
43	Aufwand Berufsorientierung	13.500,00 €	14.903,68 €	110,4%	13.500,00 €	9.000,00 €	13.500,00 €
44	Aufwand Referendarausbildung	75.000,00 €	82.438,64 €	109,9%	75.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €
45	Aufwand Seminar	390.000,00 €	344.876,83 €	88,4%	360.000,00 €	271.000,00 €	360.000,00 €
46	Stiftung Begabtenförderung	6.000,00 €	5.089,69 €	84,8%	6.000,00 €	8.000,00 €	6.000,00 €

BERICHT DES SCHATZMEISTERS

	Zweckbestimmung	Plan 2019 KV 25.03.2019	Erfüllung per 31.12.2019	in Prozent	Plan 2020	Entwurf Nachtrag 2020	Entwurf Plan 2021
47	Raumkosten Prüfungen	4.000,00 €	2.211,88 €	55,3%	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
48	Gerichts- u. ähnliche Kosten	5.000,00 €	1.719,00 €	34,4%	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
49	Reisekosten Arbeitnehmer	7.000,00 €	3.647,74 €	52,1%	7.000,00 €	3.500,00 €	6.000,00 €
50	Zur besonderen Verfügung d. Präsidenten	3.000,00 €	3.347,98 €	111,6%	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
51	Fürsorgeeinrichtung	1.000,00 €	- €	0,0%	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
52	Überregionale Zusammenarbeit (internationale Kontakte)	20.000,00 €	15.272,10 €	76,4%	15.000,00 €	6.000,00 €	20.000,00 €
53	Versicherungen + Berufsgenossenschaft	6.500,00 €	5.750,16 €	88,5%	6.500,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €
54	Sachausgaben aus Anlaß von Veranstaltungen	30.000,00 €	18.319,19 €	61,1%	30.000,00 €	25.000,00 €	30.000,00 €
55	Kosten Geldverkehr	4.000,00 €	2.098,52 €	52,5%	4.000,00 €	2.300,00 €	2.000,00 €
56	Beiträge zur BRAK	205.612,00 €	205.612,00 €	100,0%	206.925,00 €	205.723,50 €	203.810,00 €
57	Beiträge zu Mitgliedschaften	16.000,00 €	15.598,00 €	97,5%	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
58	Beiträge ERV	242.996,00 €	242.996,00 €	100,0%	325.500,00 €	277.380,00 €	274.800,00 €
59	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen	30.000,00 €	4.824,74 €	16,1%	20.000,00 €	20.000,00 €	10.000,00 €
60	Abwicklervergütung	10.000,00 €	1.898,15 €	19,0%	10.000,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
61	Kassenprüfer	3.500,00 €	5.100,00 €	145,7%	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
62	Aufwendungen Anwaltsgericht	13.000,00 €	11.005,34 €	84,7%	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
63	Aufwendungen Fachanwalt	20.000,00 €	23.595,28 €	118,0%	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
64	Öffentlichkeitsarbeit	45.000,00 €	19.957,62 €	44,4%	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
65	Wahlsoftware	10.500,00 €	10.627,72 €	101,2%	- €	- €	6.000,00 €
66	Zwischensumme Ausgaben	2.177.608,00 €	1.980.523,35 €	90,9%	2.190.925,00 €	2.085.203,50 €	2.150.810,00 €
67							
68	Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	
69	Ergebnis	-271.108,00	-129.907,61		-342.925,00	-379.203,50	-175.810,00
70							
71	Gesamt Ausgaben	2.177.608,00 €	1.980.523,35 €		2.190.925,00 €	2.085.203,50 €	2.150.810,00 €

Anlage Seminarbetrieb | Erfüllung 31.12.2019 / Plan 2020 / Entwurf Nachtrag 2020 / Entwurf Plan 2021

Einnahmen	Zweckbestimmung	Plan 2019 KV 25.03.2019	Erfüllung per 31.12.2019	in Prozent	Plan 2020	Entwurf Nachtrag 2020	Entwurf Plan 2021
	Erlöse aus Seminarbetrieb	390.000,00 €	337.459,02 €	86,53%	360.000,00 €	232.000,00 €	360.000,00 €
Zwischensumme der Einnahmen							
	Zuführung von Rücklagen	0,00 €	7.417,81 €			39.000,00 €	
	Gesamt Einnahmen	390.000,00 €	344.876,83 €	88,43%	360.000,00 €	271.000,00 €	360.000,00 €
Ausgaben	Zweckbestimmung	Plan 2019 KV 25.03.2019	Erfüllung per 31.12.2019	in Prozent	Plan 2020	Entwurf Nachtrag 2020	Entwurf Plan 2021
Fremdleistungen							
	Referentenkosten (Honorar, Übernachtung, Reisekosten)	160.000,00 €	145.048,20 €	90,66%	140.000,00 €	100.000,00 €	140.000,00 €
	Skripte (Druckkosten)	24.000,00 €	26.707,68 €	111,28%	24.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
	Printmedien Seminare	10.000,00 €	8.086,80 €	80,87%	10.000,00 €	3.500,00 €	0,00 €
	Tagungspauschale Hotel	76.000,00 €	73.898,08 €	97,23%	70.000,00 €	53.000,00 €	70.000,00 €
	Seminar Werbeaktionen	3.000,00 €	1.206,84 €	40,23%	3.500,00 €	2.000,00 €	3.500,00 €
	IT-Dienstleistungen Seminarwesen	11.000,00 €			7.000,00 €	5.000,00 €	9.000,00 €
Eigenleistungen							
	Fahrtkosten Mitarbeiter(HiWi)	1.600,00 €	2.239,18 €	139,95%	1.600,00 €	500,00 €	1.500,00 €
	Personalkosten	69.000,00 €	52.767,14 €	76,47%	67.000,00 €	60.000,00 €	79.000,00 €
	Tagungspauschale RAK (Catering,)	4.000,00 €	3.007,10 €	75,18%	4.000,00 €	2.000,00 €	5.000,00 €
	Büromaterial	600,00 €	561,40 €	93,57%	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	Porto	1.800,00 €	6.762,47 €	375,69%	2.000,00 €	2.800,00 €	2.000,00 €
	Seminarräume (Reinigung)	3.000,00 €	2.303,41 €	76,78%	3.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €

BERICHT DES SCHATZMEISTERS

	Seminarräume (Miete)	18.500,00 €	18.499,92 €	100,00%	18.500,00 €	18.500,00 €	18.500,00 €	19.000,00 €
	Steuerberatung	2.000,00 €	2.380,00 €	119,00%	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	Steuernachzahlung	2.000,00 €			2.000,00 €	2.700,00 €	0,00 €	0,00 €
	Betriebsbedarf/sonst. betr. Aufwendungen	800,00 €	64,61 €	8,08%	800,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	Strom	1.700,00 €	1.344,00 €	79,06%	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €
	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenständen	1.000,00 €			1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	8.000,00 €
	Zwischensumme der Ausgaben	390.000,00 €	344.876,83 €	88,43%	360.000,00 €	360.000,00 €	271.000,00 €	360.000,00 €
	Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt Ausgaben	390.000,00 €	344.876,83 €				271.000,00 €	360.000,00 €

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen¹

beschlossen in der
Kammerversammlung vom
23.11.2000

zuletzt beschlossen in der Kammer-
versammlung vom 21.09.2020

§ 1

Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um € 150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Rechtsanwaltsge- sellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung

wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000 erhoben.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigsniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder der Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 125 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20 erhoben.

(7) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gem. § 53 Absatz 2 Satz 3 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

(8) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2

Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

Regelung für die Gebühren im Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung

(1) Hat der Rechtsanwalt gegen den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 vom Rechtsanwalt erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

¹ Änderungen FETT und unter- bzw. durchgestrichen

§ 4

Regelung für das Verfahren bei Rüge (§§ 74, 74a BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5

Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 120.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt ~~€ 100~~ € 120.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 250.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt ~~€ 200~~ € 250.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6

Regelung für die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§-6 § 7

Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

§-7 § 8

Regelung für die Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

§-8 § 9

Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard

für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§-9 § 10

Regelung für Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

§-10 § 11

Regelung für Stellungnahmen bei Existenzgründung

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§-11 § 12

Erlass oder Niederschlagung

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§-12 § 13

Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie tritt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen¹

beschlossen in der
Kammerversammlung am
30.05.2018
in der Fassung vom 21.09.2020

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt, abgesehen von der ersten Wahl des Wahlausschusses, im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
- b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
- c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
- d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
- e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst (§ 4).
- f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
- g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

(4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrich-

tungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

(1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- c) die Zahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder,
- d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
- e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

(2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

(2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

¹ Änderungen FETT und unter- bzw. durchgestrichen

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.

(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Er

hält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, **schriftlich in Textform** bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. **Eine qualifizierte elektronische Signatur ist zulässig.** Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei

dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(7) Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und /oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält,
- b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
- c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
- d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
- e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.

(3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene elektronische Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

(4) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten ~~bis zum 14. Tag~~ vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 13 Beginn und Ende der Wahl

(1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 14 Störung der Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, und Nachweise dafür sind im Protokoll zur Wahl gem. § 18 zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware ge-

führt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmbezeichnung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) ~~Die Auszählung der Stimmen~~ **Feststellung des Wahlergebnisses** ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch

den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen,
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht **schriftlich** zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl reversionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Besondere Bestimmungen bei Briefwahl

§ 22

(1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

(2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:

a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei- oder Wohnanschrift enthält,

b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“,

c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zum Vorstand“,

d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er

a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;

b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

(6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(10) Sofern

a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder

c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder

b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder

c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder

d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl.

Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 30.05.2018 gemäß § 88 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung¹

beschlossen in der Kammerversammlung am 30.05.2018

in der Fassung vom 21.09.2020

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191 b BRAO).

Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. Vorbereitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder

den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle

Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
- b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
- c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
- d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
- e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst (§ 4).
- f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
- g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das

¹ Änderungen FETT und unter- bzw. durchgestrichen

Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

(4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

(1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- c) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
- e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

(2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge auf-

zunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

(2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.

(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.

(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden.

Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, **schriftlich in Textform** bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. **Eine qua-**

lifizierte elektronische Signatur ist zulässig. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. Durchführung der Wahl

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunter-

lagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
- a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
 - c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
 - d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.

(3) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten **bis zum 14. Tag** vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind (§ 191b Abs. 1 BRAO). Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 13

Beginn und Ende der Wahl

(1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der

Wahlzeitraum beträgt 21 **Kalendertage** Tage.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 14

Störung der Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, **und Nachweise dafür** sind im Protokoll zur Wahl **gem. § 18** zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich, **über das besondere elektronische Anwaltspostfach** oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die

Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspäher-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende

Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) ~~Die Auszählung der Stimmen~~ **Feststellung des Wahlergebnisses** ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;

- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen,
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht **schriftlich** zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung ausscheidet (§191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist

beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. Besondere Bestimmungen bei Briefwahl

§ 22

(1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

(2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei- oder Wohnanschrift enthält,
- b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung“,

c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“,

d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er

a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;

b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

(6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im

Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(10) Sofern

a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind
wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Kandidaten zu wählen sind, oder
b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss

die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 30.05.2018 gemäß § 88 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Die bisherige Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung tritt damit außer Kraft.

Zu weiteren Tagesordnungspunkten

Zu TOP 12

Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021 auf **312,00 EUR** festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag für diejenigen Mitglieder, für die mehr als ein beA eingerichtet wird, wird um jeweils **60,00 €** für jedes zusätzliche beA erhöht.

Mit einer moderaten Erhöhung des Kammerbeitrags im Jahr 2021 soll die Abschmelzung der Rücklagen der RAK Sachsen verringert werden. Die Absenkung des Kammerbeitrages auf 275 € für die Jahre 2019 und 2020 war auch dadurch gerechtfertigt, dass die fehlende Nutzbarkeit des beA im Jahr 2018 zu geringeren Zahlungen der BRAK an den Entwickler und Dienstleister Atos führte. Diese Ersparnis war an die Mitglieder der RAK Sachsen weiterzugeben.

Mit einer Erhöhung des Kammerbeitrages soll sichergestellt werden, dass der RAK Sachsen ausreichend Rücklagen von mind. 50 % des Jahreshaushalts verbleiben.

Die BRAK wird im Jahr 2021 60 €/Mitglied für den Betrieb und die Weiterentwicklung des beA von den örtlichen Rechtsanwaltskammern einfordern. Mitglieder, die mehr als ein beA nutzen, z.B. aufgrund der zusätzlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder durch den Betrieb einer weiteren Kanzlei, sollen daher einen entsprechend erhöhten Kammerbeitrag zahlen.

Zu TOP 14 Änderung der Gebührenordnung

Begründung zu § 5: Die vorgeschlagenen Änderungen beseitigen die aus einem redaktionellen Versehen resultierenden Gebührenunterschiede zwischen Abschluss- und Wiederholungsprüfungen, welche tatsächlich bei gleichem Aufwand die gleiche Gebühr nahelegen.

Begründung zu § 6: Die Erweiterung der Gebührenordnung insoweit ist erforderlich, damit die Rechtsanwaltskammer Sachsen Gebühren für ihre hinzugekommenen Aufgaben in Bußgeldverfahren für Verstöße gegen das Geldwäschegesetz erheben kann, um den damit einhergehenden Aufwand abzudecken. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass auch Auslagen erhoben werden können.

Zu TOP 14 Änderung der Wahlordnungen zur Wahl des Vorstandes und zur Wahl der Vertreter der Satzungsversammlung

Begründung: Die Wahlordnungen sind im Wesentlichen inhaltgleich, so dass sich die Änderungsvorschläge jeweils entsprechen. Die vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus den Erfahrungen der im Jahr 2019 erstmals durchgeführten elektronischen Wahlen und sollen aufgetretene Unklarheiten beseitigen. Das beschriebene Wahlverfahren soll anbieteroffen bleiben, so dass auf Veränderungen des Marktes der Anbieter elektronischer Wahlsoftware reagiert werden kann.



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN